

Mitteilungsblatt

DER GEMEINDE BÖHMENKIRCH

mit Treffelhausen, Steinenkirch und Schnittlingen



Nummer 46

Donnerstag, 12. November 2015

Jahrgang 2015

Gedanken zum Volkstrauertag

Vor 70 Jahren endete der zweite Weltkrieg. Ein Krieg, bei dem weltweit über 55 Millionen Menschen ihr Leben verloren und Millionen Menschen aus ihrer Heimat vertrieben wurden.

In Europa dürfen wir heute auf 70 Jahre Frieden zurückblicken. Eine Friedensperiode, die es so bisher in Europa nicht gegeben hat und deswegen historisch ist für uns alle.

Die Medienberichterstattung zeigt uns allerdings, dass Frieden nicht selbstverständlich ist. Überall auf unserem Planeten herrschen Konflikte, Krieg, Hunger, Not und Vertreibung. Auch auf uns wirken sich diese Ereignisse aus. Der Flüchtlingsstrom nach Europa und speziell nach Deutschland ist so stark, wie schon seit vielen Jahren nicht mehr und stellt uns vor eine Bewährungsprobe.

Stehen die europäischen Staaten zusammen und lösen gemeinsam diese Herausforderung, oder behalten die Interessen der Einzelstaaten die Oberhand?

Wir laden Sie ein, gemeinsam den Volkstrauertag zu begehen, in Erinnerung an die großen Weltkriege des vergangenen Jahrhunderts und an die derzeitigen Konflikte. In Erinnerung an Tod, Not und Vertreibung, damals wie heute, und daran, dass Frieden keine Selbstverständlichkeit ist.

Die Gedenkfeiern zum Volkstrauertag **am 15.11.2015** finden unter Beteiligung der Fahnenabordnung statt:

In Böhmenkirch

Nach dem Gottesdienst ca. 10.45 Uhr in der Kirche

Ansprache und Totenehrung:

Herr Bürgermeister Matthias Nägele

Gebet:

Herr Pfarrer Michael Kenner

umrahmt vom Männerchor des Liederkranzes
und dem Musikverein Böhmenkirch

In Treffelhausen

Nach dem Gottesdienst ca. 9.15 Uhr am Ehrendenkmal

Ansprache und Totenehrung:

Herr Ortsvorsteher Erwin Lang

Gebet:

Herr Pfarrer Michael Kenner

umrahmt von der Original Schwäbischen Trachtenkapelle

In Steinenkirch

Am Totensonntag, 22.11.2015 nach dem Gottesdienst ca. 11.30 Uhr

Ansprache und Totenehrung:

Herr Ortsvorsteher Günter Pallaoro

Gebet:

Frau Pfarrerin Gabriele Renz

umrahmt vom Gemischten Chor Steinenkirch
und dem Musikverein Böhmenkirch

**Anzeigenschluss
für die nächste Ausgabe:
Dienstag, 17. November,
mittags 12.00 Uhr**

Bitte schicken Sie Ihre Beiträge per E-Mail an folgende Adresse:
mitteilungsblatt@boehmenkirch.de

Veranstaltungen in dieser Woche

Turnverein Treffelhausen

Heimspieltag in der Alb-Sporthalle

Sonntag, 15. November 2015

10:00 Uhr SG LTB C-Jgd w2 - SG Kuchen/Gingen

11:30 Uhr SG LTB D-Jgd m - JSG Lauter

13:00 Uhr SG LTB A-Jgd m2 - TSB Schwäbisch Gmünd

15:00 Uhr TV Treffelhausen 2 - HSG Winzingen/Wißgold. 3

17:00 Uhr TV Treffelhausen 1 - HSG Winzingen/Wißgold. 2

Unterstützen Sie unsere Mannschaften -
wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Evangelische Kirchengemeinde

Buß- und Bettag

18. November 2015

Steinenkirch, Ulrichskirche um 19:30 Uhr:

**Kreativer Abend-Gottesdienst mit Abendmahl zum Buß-
und Bettag** (Pfarrerin Renz und Gottesdienst-Team)

Musikalische Umrahmung durch den **Chor »Cantate«** aus
Böhmenkirch und die **Kirchen-Band**.

Im Anschluss ist bei einer Tasse Tee oder Punsch noch Gele-
genheit zu Begegnung und Gespräch. Herzliche Einladung!

Amtliche Bekanntmachungen

Einladung

**zu einer öffentlichen Sitzung
des Gemeinderates**

am Dienstag, 17. November 2015 um 19:30 Uhr

Rathaus Böhmenkirch

Tagesordnung:

1. Bekanntgaben

2. Baugesuche

2.1 Neubau eines Futtersilos in Steinenkirch, Ebersbach 1
(Zillerforststeige), Flst. Nr. 553

**3. Sanierung der Heizungs- und Wasserleitungen im Grundschul-
gebäude Böhmenkirch**

- Vorstellung der Maßnahme

4. Baugebiet »Böhmenkirch-Süd, Erweiterung«

- Vorstellung des städtebaulichen Entwurfs

- Information zur Erschließung des Gebiets

5. Verschiedenes

Gewerbesteuervorauszahlung

Die vierte Rate der Gewerbesteuervorauszahlung für 2015 wird am
15.11.2015 zur Zahlung fällig.

Wir bitten alle Gewerbesteuerpflichtigen, die noch nicht am SEPA-
Basis-Lastschriftverfahren teilnehmen, um termingerechte Über-
weisung. Sie können dadurch unnötige Mahngebühren und Säum-
nuszuschläge vermeiden.

Grundsteuer

Die vierte Grundsteuerrate für 2015 wird am 15.11.2015 zur Zah-
lung fällig.

Wir bitten alle Grundsteuerpflichtigen, die noch nicht am SEPA-
Basis-Lastschriftverfahren teilnehmen, um termingerechte Über-
weisung. Sie können dadurch unnötige Mahngebühren und Säum-
nuszuschläge vermeiden.

Böhmenkirch, 9. November 2015

Nachruf

Die Gemeinde Böhmenkirch trauert um

Herrn Karl Ackermann

Von 1994 bis 2004 war er Mitglied des Gemeinderates
Böhmenkirch, wofür ihm die Ehrenmedaille der Ge-
meinde in Bronze verliehen wurde. Der Verstorbene
hat sich mit hohem persönlichen Einsatz und Sachver-
stand für die Belange der Bürger eingesetzt.

Außerdem war er von 1996 bis 2005 im Bauhof der
Gemeinde beschäftigt.

Für seinen vielseitigen Einsatz sagen wir Dank und
sprechen unsere Anerkennung aus. Die Gemeinde
wird ihm ein ehrendes Andenken bewahren. Seinen
Angehörigen gilt unsere herzliche Anteilnahme.

Im Namen der Bürgerschaft, des Gemeinderats und
der Mitarbeiter

Matthias Nägele
Bürgermeister

Sprechstunden - Öffnungszeiten

BÖHMENKIRCH

Sprechzeiten des Bürgermeisters:

Donnerstag, 12.11.2015	16.00 - 18.00 Uhr
Dienstag, 17.11.2015	8.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag, 19.11.2015	16.00 - 18.00 Uhr

Außer diesen Zeiten sind Terminvereinbarungen jederzeit möglich.
Bürgermeister Nägele ist privat unter der Tel.-Nr. 07332 9236760 er-
reichbar.

Bürgermeisteramt Tel. 96 00-0 / Fax-Nr. 96 00 - 40

Montag:	8.00 - 12.00 Uhr
Dienstag:	8.00 - 12.00 Uhr
Mittwoch:	8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.30 Uhr
Donnerstag:	8.00 - 12.00 Uhr und 16.00 - 18.00 Uhr
Freitag:	8.00 - 12.00 Uhr

**Auch außerhalb der Öffnungszeiten ist eine Terminvereinba-
rung möglich.**

TREFFELHAUSEN

Verwaltungsstelle Tel. 52 70 / Fax-Nr. 92 35 04

Montag	11.15 - 12.15 Uhr
Dienstag	10.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag	16.30 - 18.00 Uhr

Sprechstunde Ortsvorsteher Erwin Lang

Rathaus Treffelhausen donnerstags 17.30 - 18.30 Uhr
außerdem privat erreichbar Tel.: 66 60

STEINENKIRCH

Verwaltungsstelle Tel. 52 08

Montag	16.30 - 18.00 Uhr
Donnerstag	10.30 - 12.00 Uhr

Sprechstunde Ortsvorsteher Günter Pallaoro

Rathaus Steinenkirch montags 18.00 - 18.30 Uhr
außerdem privat erreichbar Tel.: 4864

SCHNITTLINGEN

Verwaltungsstelle Tel. 52 28

Montag	10.00 - 11.00 Uhr
--------	-------------------

Sprechstunde Ortsvorsteher Johannes Kaiser

Rathaus Schnittlingen dienstags 18.30 - 19.30 Uhr
außerdem privat erreichbar Tel.: 4854

Einladung zum nächsten Runden Tisch Asyl

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, derzeit sind 24 Asylbewerber in Böhmenkirch untergebracht. In den Medien können wir jeden Tag lesen, hören und sehen, wie viele Menschen auf dem Weg nach Deutschland sind.

Die Zahlen verdeutlichen, dass auch wir uns darauf einstellen müssen, dass weitere Asylbewerber nach Böhmenkirch kommen.

Bisher ist es uns gelungen mit dem Runden Tisch Asyl die Asylbewerber in Böhmenkirch zu betreuen und diese zu unterstützen.

Nach wie vor sind wir aber auf weitere Unterstützer und Helfer angewiesen, damit wir auch in Zukunft diese Menschen begleiten können.

Wir dürfen deshalb alle Interessierte zu unserem nächsten Runden Tisch Asyl

**am Donnerstag, den 12.11.2015, um 19:00 Uhr
in den Sitzungssaal des Rathauses Böhmenkirch**

einladen.

Wir freuen uns über eine zahlreiche Teilnahme und über jeden neuen Teilnehmer!

Herzliche Grüße

Matthias Nägele	Michael Kenner	Gabriele Renz
Bürgermeister	Pfarrer	Pfarrerin

Ortsübliche Bekanntmachung der Gemeinde Böhmenkirch

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten zum Zwecke der Information der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger bei Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen, an denen auch ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger teilnehmen können, dürfen die Meldebehörden die in § 44 Absatz 1 Satz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) bezeichneten Daten (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache) sowie die Angaben über die Staatsangehörigkeiten dieser Unionsbürgerinnen und Unionsbürger nutzen, um ihnen Informationen von Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen zuzusenden, vgl. § 2 Absatz 3 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz (BW AGBMG).

Die betroffenen Personen haben das Recht, der Nutzung ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Böhmenkirch, Bürgerbüro E02, eingelegt werden. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Was den Landwirt interessiert

Kreisbauernverband Göppingen

20.11. 20 Uhr Bauernversammlung im Haus des Gastes Cafe Filzblick, Helfensteinstr. 20, Bad Ditzgenbach.

Aktuelles aus der Agrarpolitik von Hermann Färber MdB, Vorsitzender; Referat zu Steuer-, Soziales und andere Rechtsbereiche von KGF Strauß.

Voranzeige

Altpapiersammlung

Am

Samstag, 21. November 2015

sammelt der **Musikverein Treffelhausen** in Treffelhausen und Schnittlingen Altpapier.

Die Einwohnerschaft wird gebeten, das Altpapier flachgelegt und gut gebündelt ab 8.00 Uhr am Straßenrand zur Sammlung bereitzustellen. Jeder, der sich an dieser Sammlung beteiligt, leistet so einen aktiven Beitrag zum Umweltschutz.

Gesammelt werden Zeitungen, Zeitschriften, Kataloge, Telefonbücher etc. sowie Verkaufspackungen aus Pappe.

Tapetenreste, Windeln, gewerbliches Altpapier wie Büropapiere oder Transportverpackungen können bei der Sammlung nicht berücksichtigt werden.

Bürgermeisteramt Böhmenkirch

Gemäß § 46 Abs. 4 Satz 2 Wassergesetz (WG) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 12.12.2013 wurde die Zustimmung durch das Landratsamt Göppingen zu den in § 6 Abs. 1 und 2 der u. g. Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) enthaltenen allgemeinen Ausschlüssen von der Abwasserbeseitigung erteilt.

Gemeinde Böhmenkirch
Landkreis Göppingen

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Böhmenkirch vom 28. Oktober 2015

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Böhmenkirch am 28. Oktober 2015 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Böhmenkirch betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers in jeweils selbständigen öffentlichen Einrichtungen

- a) zur zentralen Abwasserbeseitigung
- b) zur dezentralen Abwasserbeseitigung.

Die dezentrale Abwasserbeseitigung wird durch besondere Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben geregelt.

(2) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) Die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung umfasst alle Abwasseranlagen mit dem Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche (zentrale) Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen (zentralen) Abwasseranlagen gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

(3) Die dezentrale Abwasserbeseitigung umfasst die Abfuhr und die Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch die Gemeinde oder durch den von ihr nach § 56 Satz 3 WG beauftragten Dritten. Zu den öffentlichen (dezentralen) Abwasseranlagen gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und die Behandlung von Abwasser aus geschlossenen Gruben und Fäkal-schlamm aus Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

(4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Für den Bereich der zentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücken befinden. Für den Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen)

und geschlossene Gruben, einschließlich Zubehör, innerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

(5) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosselrichtungen dienen der gleichmäßigen und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so anzulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 46 Abs.1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4

Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5

Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6

Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabreinigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe - auch im zerkleinerten Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehrlicht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);

2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- und ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;

3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;

4. faulendes und sonst übel riechendes Abwasser (z.B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser);

5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;

6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht.

7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. - DWA -, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen;

8. absetzbare Stoffe in einer Konzentration von über 1 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit.

(3) Die Gemeinde kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7

Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

(1) Die Gemeinde kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,

a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;

b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.

(2) Die Gemeinde kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.

(3) Schließt die Gemeinde in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8

Einleitungsbeschränkungen

(1) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.

(3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

§ 9

Eigenkontrolle

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

(2) Die Gemeinde kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

§ 10

Abwasseruntersuchungen

(1) Die Gemeinde kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.

(2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11

Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Gemein-

de verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12 Grundstücksanschlüsse

(1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit.

(3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten beide Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Gemeinde kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

(4) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 34) neu gebildet werden.

§ 13 Kostenerstattung

(1) Der Gemeinde sind vom Grundstückseigentümer zu erstatten:

a) Die Kosten der Herstellung der Grundstücksanschlüsse (§ 12 Abs. 3);

b) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Grundstücksanschlüsse (§ 12 Abs. 4). Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 14 Private Grundstücksanschlüsse

(1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.

(2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§35 BauGB).

(3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Gemeinde vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 15 Genehmigungen

(1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen

a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;

b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Ent-

wässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;

- Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100 mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;

- Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällsverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

§ 16 Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 17 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Die Gemeinde kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Gemeinde kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 18 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde gegenüber Schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.

(2) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 19 Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 20 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rück-

stauene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 21

Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

(1) Vor der Abnahme durch die Gemeinde darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Von der Gemeinde beauftragte Personen dürfen Grundstücke zur Überwachung der Einhaltung der satzungsrechtlichen Vorschriften und der Erfüllung danach auferlegter Verpflichtungen betreten.

(3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

(4) Die Gemeinde ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, deren Wirksamkeit, Betrieb oder Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Gemeinde geführt und wird auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Gemeinde, auf deren Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie Hauptabwasserinhaltsstoffe. Hierzu gehören insbesondere auch solche Stoffe, die in Anlage 5 und 7 der Oberflächengewässerverordnung genannt sind. Die Gemeinde wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

IV. Abwasserbeitrag

§ 22

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 33) erhoben.

§ 23

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 24

Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 25

Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor (§ 27); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl

gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 26

Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 30 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen

(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 27

Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 28 bis 31 finden keine Anwendung.

§ 28

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 29

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 30

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 4,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. 5,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,5 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. 4,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 31

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,

2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;

2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO, gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 32

Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum In-Kraft-Treten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;

2. soweit in den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;

3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;

4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 33

Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

Teilbeiträgen je m² Nutzungsfläche (§25)

1. für den öffentlichen Abwasserkanal 4,75 €/m²

2. für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks 1,32 €/m²

§ 34

Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. In den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann.

2. In den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

3. In den Fällen des § 33 Nr. 2 bis 3, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können.

4. In den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.

5. In den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.

6. In den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.

7. In den Fällen des § 32 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz. 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 46 Abs. 7.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1.4.1964 an die öffentliche Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

§ 35

Vorauszahlungen, Fälligkeit

(1) Die Gemeinde erhebt Vorauszahlungen auf die Teilbeiträge nach § 33 Nr. 2 in Höhe von 90 v.H. der voraussichtlichen Teilbeitragsschuld, sobald mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.

(2) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

§ 36

Ablösung

(1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrags) vereinbaren.

(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragsschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

V. Abwassergebühren

§ 37

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

§ 38

Gebührenmaßstab

(1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 40) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 40 a) erhoben.

(2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Abwasser- bzw. Wassermenge.

§ 39

Gebührenschildner

(1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschildner. Beim Wechsel des Gebührenschildners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschildner über.

(2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschuldner.

§ 40

Bemessungsgrundlage der Schmutzwassergebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 38 Abs. 1 ist:

1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung, die dieser entnommenen Wassermenge;

(2) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

§ 40 a

Bemessungsgrundlage der Niederschlagswassergebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr gemäß § 38 Abs. 1 sind die überbauten und befestigten (versiegelten) Flächen, in Abhängigkeit ihrer Oberflächenbeschaffenheit, des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

(2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 1. Vollständig versiegelte Flächen: Asphalt, Beton, Bitumen | 0,9 |
| 2. Stark versiegelte Flächen: Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster | 0,6 |
| 3. Wenig versiegelte Flächen: Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster | 0,3 |
| 4. Dachflächen: | |
| 4.1 Ziegeldach, Blechdach, Glasdach | 0,9 |
| 4.2 Gründächer | 0,6 |

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach den Punkten 1-4, die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

(3) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden- Rigolensystem, oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt.

(4) Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind, gilt Folgendes:

- a) Bei Nutzung zur Gartenbewässerung, reduziert sich die angeschlossene abflussrelevante Fläche um 10 m^2 je m^3 Zisternenvolumen.
- b) Bei Nutzung zur Brauchwasserentnahme einschließlich Gartenbewässerung, reduziert sich die angeschlossene abflussrelevante Fläche um 10 m^2 je m^3 Zisternenvolumen. Eine Reduzierung erfolgt bis maximal 100 % der angeschlossenen abflussrelevanten Fläche. Das Mindestzisternenvolumen beträgt 2 m^3 .

§ 41

Absetzungen

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§40) abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.

(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht und von der Gemeinde plombiert worden ist. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigenen Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist der Gemeinde innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen.

(3) Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Abs. 2 erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von $20 \text{ m}^3/\text{Jahr}$ ausgenommen.

(4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Abs. 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen $15 \text{ m}^3/\text{Jahr}$

2. je Vieheinheit bei Geflügel $5 \text{ m}^3/\text{Jahr}$ Diese pauschal ermittelte nichteingeleitete Wassermenge wird um die gem. Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermengen gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens $30 \text{ m}^3/\text{Jahr}$ betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

(5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind spätestens bis zum 15. Januar des dem Veranlagungszeitraum folgenden Jahres zu stellen (Ausschlussfrist).

§ 42

Höhe der Abwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m^3 Abwasser **2,32 €/ m^3**

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m^2 abflussrelevante Fläche und Jahr **0,29 €/m²**

(3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen nach (§ 8 Abs. 3) beträgt je m^3 Abwasser **2,32 €/m³**

(4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 42 a

Grundgebühr

(1) Für die Überlassung von Hebedaten an die Abwasserbeseitigung wird eine Grundgebühr, gestaffelt nach der Zählergröße der Wasserzähler, erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluss (Qmax) m^3/h	3 u. 5	7 u. 10	20	30
Nenndurchfluss (Qn) m^3/h	1,5 u. 2,5	3,5 u. 5 (6)	10	15
Dauerdurchfluss Q3 m^3/h	4	10	16	20
EUR/Monat	0,50	1,00	1,5	2,00

Bei Wasserzähler der Bauart WPV 50 (Qn 15) beträgt die Grundgebühr **13,00 €/Monat**. Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 43

Entstehung der Gebührenschuld

(1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres; für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.

(3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

(4) Die Gebührenschuld gemäß § 38 Abs. 1 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V.m. § 27 KAG).

§ 44

Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zuletzt festgestellten gebührenpflichtigen Fläche gemäß § 40a zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 45 Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 46 Anzeigepflicht

(1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Gemeinde anzuzeigen

a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;

b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 2); c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).

(3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 40a Abs. 1), der Gemeinde in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde geschätzt.

(4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintragung der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 40a Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Die Gemeinde stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.

(5) Änderungen der nach Abs. 4 erforderlichen Angaben hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde unverzüglich in gleicher Form mitzuteilen. Die neue Berechnungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr wird ab dem der Anzeige folgenden Monat berücksichtigt.

(6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:

a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;

b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.

(7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

(8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

(9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 47 Haftung der Gemeinde

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie

Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.

(3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 48 Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 49 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt;

2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Wasser überschreitet;

3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;

4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;

5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;

6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Gemeinde herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;

7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;

8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Absätze 1 und 3 herstellt oder betreibt;

9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;

10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlagen anschließt;

11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 46 Absätze 1 - 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 50 In-Kraft-Treten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 02.02.2011 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Bürgermeisteramt Böhmenkirch, 28. Oktober 2015

gez. Nägele,
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Böhmenkirch geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Böhmenkirch vom 28. Oktober 2015

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 28. Oktober 2015 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2

Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

- (1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.
- (2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Die Gemeinde kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

§ 5

Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (3) Die Gemeinde räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Mög-

lichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

- (4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (5) Der Wasserabnehmer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6

Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7

Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Gemeinde hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8

Verwendung des Wassers, sparsamer Umgang

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.
- (6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sparsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 9

Unterbrechung des Wasserbezugs

- (1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Mo-

nate einstellen, so hat er dies der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10

Einstellung der Versorgung

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11

Grundstücksbenutzung

(1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12

Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde, im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetzes für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen, zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

§ 13

Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter

Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

§ 14

Haus- und Grundstücksanschlüsse

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Gemeinde. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.

(4) Die Gemeinde kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.

(5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein, sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Kostenerstattung

(1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde zu erstatten:

1. die Kosten der Herstellung der notwendigen Hausanschlüsse,
2. die Kosten der Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).

3. die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4). Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

(2) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlussstrome im Hydrantenschacht ab (württ. Schachthydrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke trägt die Gemeinde.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Wird nur der Grundstücksanschluss hergestellt, entsteht der Erstattungsanspruch mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

(4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 16

Private Anschlussleitungen

- (1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
- (2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
- (3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Gemeinde vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 17

Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss - mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeinde - ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder ein von der Gemeinde zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.
- (4) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 18

Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19

Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20

Technische Anschlussbedingungen

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21

Messung

- (1) Die Gemeinde stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder ge-

schätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

- (2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

- (3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

- (4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Anzeigeergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

§ 22

Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 23

Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen sind nach Aufforderung der Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst abzulesen. Die Ableseergebnisse sind in den von der Gemeinde hierfür übermittelten Vordruck einzutragen. Der ausgefüllte Vordruck ist an die Gemeinde zurückzusenden. Alternativ kann der Zählerstand elektronisch über die Internetseite der Gemeinde übermittelt werden.
- (2) Geht der ausgefüllte Vordruck nicht innerhalb einer von der Gemeinde gesetzten, angemessenen Frist bei dieser ein, darf sie den Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. § 12 bleibt davon unberührt.

§ 24

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III. Wasserversorgungsbeitrag

§ 25

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 26

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanla-

ge tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 27

Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 28

Beitragsmaßstab

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor (§ 30); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 29

Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;

2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 30 m von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 30

Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrundegelegt. Dasselbe gilt auch für Gemeinbedarf- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen).

§ 31

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 32

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 33

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 4,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. 5,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,5 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. 4,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 34

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 bestehen

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,

2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;

2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO, gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 35

Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum In-Kraft-Treten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
2. soweit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 36

Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) **4,69 Euro**.

§ 37

Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. In den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann;
2. in den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
3. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes oder einer Satzung i.S. des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
4. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
5. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.
6. in den Fällen des § 35 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 49 Abs. 3.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentliche Wasserversorgung hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Mittelbare Anschlüsse (z.B. über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

§ 38

Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 39

Ablösung

(1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.

(2) Der Beitrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

IV. Benutzungsgebühren

§ 40

Erhebungsgrundsatz

(1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 41

Gebührenschildner

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührenschildners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschildner über.

(2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschuldner.

§ 42

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluss (Q _{max}) m ³ /h	3 u. 5	7 u. 10	20	30
Nenndurchfluss (Q _n) m ³ /h	1,5 u. 2,5	3,5 u. 5 (6)	10	15
Dauerdurchfluss Q ₃ m ³ /h	4	10	16	20
Euro/Monat	0,50	1,00	1,50	2,00

Bei Wasserzählern der Bauart WPV 50 (Q_n 15) beträgt die Grundgebühr 13,00 EUR/Monat. Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserdienstleistung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 43

Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,15 Euro.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,15 Euro.

§ 44

Gemessene Wassermenge

(1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Röhre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.

(2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehengeblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 45

Verbrauchsgebühr bei Bauten

(1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.

(2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:

1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 10 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrundegelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrundegelegt.

2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrundegelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

§ 46

Entstehung der Gebührenschuld

(1) In den Fällen der §§ 42 und 43 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres; für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.

(3) In den Fällen des § 43 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld, mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.

(4) In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.

(5) Die Gebührenschuld gemäß § 42 und § 43 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

§ 47

Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschildner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes,

entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalenderjahres.

(2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschild für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen der §§ 43 Abs. 2 sowie des § 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 48

Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschild die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschild kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gem. § 47 werden mit Ende des Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

§ 49

Anzeigepflichten

(1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde anzuzeigen

1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;
2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.

(3) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

(4) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschildner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 50

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde weiterleitet,
4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde mitteilt,
5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
6. entgegen § 17 Abs. 4 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 51

Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Ge-

meinde oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.

(5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.

(6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 52

Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

(1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.

(2) Der Haftende hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 53

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrundeliegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 54

Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 01. Mai 2000 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Böhmekirch, 28. Oktober 2015

gez. Nägele, Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Böhmekirch geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



Infoveranstaltung Heizungstausch - Möglichkeiten und Förderungen

Wissen Sie wieviel Einsparpotenzial in Ihrer Heizung steckt? Häufig lassen sich durch Optimierung 10 bis 15 Prozent Energieersparnis erzielen. Durch den Austausch des Heizungskessels sind Einsparungen bis zu 25 Prozent erreichbar. Eine Investition die sich bei steigenden Energiepreisen schon nach einigen Jahren bezahlt macht.

Ein neutraler Energieberater der Energieagentur Landkreis Göppingen präsentiert Ihnen auf der kostenfreien Informationsveranstaltung »Heizungstausch - Möglichkeiten und Fördermittel« eine Übersicht der vielfältigen Heizungsanlagen, finanzielle Förderungen, aktuelle gesetzliche Vorschriften sowie Möglichkeiten der Energieeinsparung und Effizienzsteigerung.

Die Veranstaltung richtet sich an alle interessierten Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Göppingen und wird an folgenden Terminen angeboten:

- **12.11.2015**, 19 Uhr - 20 Uhr, Schillerstraße 4, 73312 Geislingen, Schubart-Saal im Mehrgenerationenhaus
- **17.11.2015**, 19 Uhr - 20 Uhr, Kirchplatz 6, 73087 Bad Boll, Bürgersaal im Alten Schulhaus
- **19.11.2015**, 19 Uhr - 20 Uhr, Marktplatz 1, 73061 Ebersbach, Bürger- und Ratssaal im Rathaus

● **24.11.2015**, 19 Uhr - 20 Uhr, Hauptstraße 100, 89558 Böhmenkirch, Sitzungssaal im Rathaus

- **26.11.2015**, 19 Uhr - 20 Uhr, Lorcher Straße 6, 73033 Göppingen, Helfenstein-Saal im Landratsamt
- **01.12.2012**, 19 Uhr - 20 Uhr, Bahnhofstraße 12, 73054 Eisingen, Kulturhaus Alte Post
- **03.12.2015**, 19 Uhr - 20 Uhr, Hohenstaufenstraße 7, 73104 Börtlingen, Feuerwehr- und Bürgerhaus

Die einstündige Veranstaltung ist kostenfrei.

Anmeldung bis drei Tage vor der jeweiligen Veranstaltung bei Frau Cathleen Forst: Tel.: 07161 202-9109, E-Mail: c.forst@landkreis-goepingen.de. Bei zu geringer Teilnehmerzahl behalten wir uns vor, die Veranstaltung abzusagen. Weitere Informationen sowie ein Anmeldeformular finden Sie unter: www.landkreis-goepingen.de/Veranstaltungskalender

Verlosung: Im Rahmen jeder Veranstaltung verlost die Energieagentur unter allen Teilnehmern einen **kostenlosen Vor-Ort-Heiz-Check** der Verbraucherzentrale im Wert von 255 Euro.

Energieberatungsgutschein: Jeder Teilnehmer der Informationsveranstaltung erhält zudem einen Gutschein über eine kostenlose Energieberatung in der Energieagentur (www.ea-gp.de).

Landratsamt Göppingen
Amt für Vermessung und Flurneuordnung
-untere Flurbereinigungsbehörde-
Gartenstraße 13 - 73312 Geislingen an der Steige -
Tel. 07331/304-270 - Fax -281

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Donzdorf (Nordumfahrung)

Landkreis Göppingen - Az.: Fl-2905, B 05 04

Vorläufige Anordnung vom 09.11.2015

1. Vorläufige Anordnung (Besitzentzug)

Zur Bereitstellung von Flächen für den Ausbau von Feldwegen und wasserwirtschaftlichen Anlagen wird nach Anhörung des Vorstands der Teilnehmergeinschaft (TG) vom Amt für Vermessung und Flurneuordnung aufgrund von § 36 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 546) im Flurneuordnungsverfahren Flurbereinigung Donzdorf (Nordumfahrung) folgendes angeordnet:

1.1 Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zum

14.12.2015

Besitz und Nutzung der Grundstücksflächen entzogen, die in der Besitzregelungskarte vom 09.11.2015 in roter und blauer Farbe bezeichnet sind. Die Besitzregelungskarte ist Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung.

Die mit **roter** Farbe gekennzeichneten Flächen werden auf Dauer (Asphaltweg, Spurwege mit Pflastersteinen aus Beton, Schotterweg, Wasserbau und ökologische Verbesserungen am Reichenbach), die mit **blauer** Farbe gekennzeichneten Flächen während der Bauzeit vorübergehend benötigt.

Zu den vorübergehend benötigten Flächen gehören Streifen von 2-10 m Breite beidseits der Wegtrassen, die während der Bauzeit vorübergehend für Geländeanpassungen, Baustellenverkehr, Lagerung von Mutterboden oder Baumaschinen benötigt werden. Die nur vorübergehend benötigten Flächen können nach Beendigung der Bauarbeiten wieder bewirtschaftet werden.

1.2 Die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Donzdorf (Nordumfahrung), wird ab

14.12.2015

für den oben genannten Zweck in den Besitz der nach Nr. 1.1 entzogenen Flächen eingewiesen.

1.3 Die Teilnehmergeinschaft hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht unterbrochen wird. Hierzu hat die Teilnehmergeinschaft die vorhandenen Wege in befahrbarem Zustand zu erhalten und die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen und für den landwirtschaftlichen Verkehr offenzulassen.

2. Vollziehungsanordnung

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.3.1991 (BGBl. I S. 686) (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung (siehe Nr. 1) angeordnet.

3. Festsetzung der Geldabfindungen für wesentliche Grundstücksbestandteile und der Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen

3.1 Geldabfindungen:

In Härtefällen kann die Flurbereinigungsbehörde Entschädigungen festsetzen, die von der Teilnehmergeinschaft zu tragen sind. Anträge auf derartige Entschädigungen können bis 31.03.2016 bei der unteren Flurbereinigungsbehörde beim Landratsamt Göppingen, Amt für Vermessung und Flurneuordnung, Gartenstr. 13, 73313 Geislingen gestellt werden. Die auf den zu entziehenden Flächen befindlichen wesentlichen Bestandteile (Bauwerke, Bäume, Sträucher usw.) wurden unter Beiziehung von Sachverständigen bewertet.

3.2 Auszahlung:

Die nach Nr. 3.1 festgesetzten Geldbeträge werden über die Teilnehmergeinschaft ausbezahlt.

4. Hinweis

Die Besitzregelungskarte (siehe Nr. 1.1) liegt ab sofort einen Monat lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten im Rathaus in Donzdorf, Schloss 1 - 4, Zimmer 123 aus.

Auf Wunsch können Auskünfte bei der unteren Flurbereinigungsbehörde beim Landratsamt Göppingen, Amt für Vermessung und Flurneuordnung, Gartenstr. 13, 73313 Geislingen eingeholt werden.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung (siehe Nr. 1) kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der unteren Flurbereinigungsbehörde beim Landratsamt Göppingen, Amt für Vermessung und Flurneuordnung, Gartenstr. 13, 73313 Geislingen schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Ein schriftlich erhobener Widerspruch muss innerhalb dieser Frist bei der unteren Flurbereinigungsbehörde beim Landratsamt Göppingen, Amt für Vermessung und Flurneuordnung, Gartenstr. 13, 73313 Geislingen eingegangen sein.

6. Begründung:

Zu Nr. 1: Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung hat mit Beschluss vom 11.11.2004 die Flurbereinigung nach § 87 FlurbG angeordnet. Dieser Flurbereinigungsbeschluss ist unanfechtbar.

Das durch den Bau der »Ortsumfahrung Donzdorf« erforderliche Land wird in der Flurbereinigung bereitgestellt.

Die Aufstellung des Bebauungsplans »Ortsumfahrung Donzdorf« wurde am 30.06.2003 beschlossen und ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist seit dem 11.03.2005 rechtskräftig. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Schreiben vom 18.10.2004 Az. 15-1063-1/Fv 3001-04 für den Bebauungsplan gemäß §§ 85 ff BauGB die Zulässigkeit der Enteignung erklärt. Der Plan enthält den Neubau der Ortsumfahrung Donzdorf sowie den Ausbau von Parallelwegen und Ausgleichsmaßnahmen. Der Bauabschnitt 1 und der Bauabschnitt 2 sind fertiggestellt.

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg hat den Wege und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach §41 Abs. 4 FlurbG am 23.04.2015 genehmigt.

Das durch den Ausbau und die Verlegung des Wegebaus und der wasserwirtschaftlichen Anlagen erforderliche Land wird in der Flurbereinigung von der Stadt Donzdorf und der Teilnehmergeinschaft bereitgestellt.

Damit die neuen Grundstücke ab dem Zeitpunkt der vorläufigen

Besitzinweisung über befahrbare Wege erschlossen sind und die Empfänger der neuen Grundstücke diese ordentlich bewirtschaften können, ist zur Durchführung der Baumaßnahmen die Entziehung von Besitz und Nutzung erforderlich.

Die benötigten finanziellen Mittel stehen bereit, so dass die Realisierung gesichert ist.

Zu Nr. 2: Durch die fertiggestellte Nordumfahrung liegen bereits Beeinträchtigungen vor. Diese sollen schnellstmöglich beseitigt werden. Die Bauarbeiten müssen unverzüglich begonnen werden, da die geplanten Anlagen der ordentlichen Bewirtschaftung der Grundstücke der Beteiligten dienen.

Mit dem Bau der geplanten Maßnahmen kann die Erschließung der alten Grundstücke sofort verbessert werden. Die neuen Grundstücke der Beteiligten werden ab dem Zeitpunkt der vorläufigen Besitzinweisung durch die geplanten Maßnahmen erschlossen. Damit wird eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung dieser Grundstücke sofort erreicht. Die Bauarbeiten müssen deshalb so bald wie möglich fertiggestellt werden.

Aus artenschutzrechtlichen Überlegungen sind die Baumaßnahmen im Zeitraum bis Mitte März durchzuführen.

Zur rechtzeitigen Herstellung dieser Anlagen ist es daher sowohl im überwiegenden Interesse der Teilnehmer, als auch im öffentlichen Interesse dringend geboten, die sofortige Vollziehung anzuordnen.

gez. Cohausz



Freiwillige Feuerwehr Böhmenkirch

Abteilung Böhmenkirch u. Heidhöfe

1. Löschzug

Alterszug

Am kommenden Freitag, den 13. November 2015 findet für den 1. Löschzug sowie für den Alterszug eine Übung statt.

Dienstbeginn pünktlich um 20:00 Uhr.

Kommandant Freihalter

Frauengruppe

Am Mittwoch 18.11.2015 findet unsere nächste Frauengruppe statt.

Treffpunkt 20 Uhr im Magazin.

Bitte beachtet, dass es diesen Monat ausnahmsweise ein Mittwoch ist.

Anita

Abteilung Schnittlingen

Am Mittwoch, den 18. November 2015 findet im Gasthaus Hirsch unser traditionelles Hammelessen statt. Dazu sind alle Feuerwehrmänner mit Frau bzw. Freundin herzlich eingeladen.

Abteilungskommandant Geiger

Fundamt

Vergangene Woche wurden auf dem Fundamt abgegeben bzw. gemeldet:

● Strickmütze 01.11.2015 | Bibliothek

● Strickmütze 09.11.2015 | Hauptstraße,
»TG Böhmenkirch, Abteilung Fußball« Höhe Friseursalon Hohly

Sollten Sie der Eigentümer der oben genannten Fundsache/n sein, so melden Sie sich bitte auf dem Rathaus in Böhmenkirch, Zimmer E.09, Frau Krieger, Tel. 9600-32 oder Frau Grupp, Tel. 9600-31.



Katze zugelaufen

In Böhmenkirch im Bereich Parkstraße ist eine getigerte Katze mit weißen Pfoten zugelaufen.

Sollte Ihnen die Katze entlaufen sein, so melden Sie sich bitte unter Telefon: 9600-13.

Die gute Tat

Unter dieser Rubrik veröffentlichen wir kostenlos Anzeigen, die eine unentgeltliche Abgabe von Einrichtungsgegenständen oder dergleichen zum Inhalt haben.

Abzugeben sind:

2-sitzer Sofa, hellbraun

1 Ecksofa mit Sessel und Glastisch
1 runder Tisch (ausziehbar - für max. 12 Personen)
6 Stühle
Wohnzimmerschrankwand

1 Klappfahrrad voll funktionsfähig
1 Klappfahrrad reparaturbedürftig

1 Ledersitzgarnitur, Eiche dunkel mit Polstersessel und Glastisch
Badmöbel, Eiche hell

Interessenten melden sich bitte beim Bürgermeisteramt Böhmenkirch, Zimmer 1.04: Hanni Bühler, Tel. 9600-13 oder Monika Fischer Tel. 9600-12



Volkshochschule Böhmenkirch

Folgende Kurse beginnen in den kommenden Tagen:

Freitag, 13.11.2015 15.00 Uhr

Nähen an der Overlocknämaschine, für Kinder ab 9 Jahren

Finkenweg 9, »Rockzipfel«

Sonntag, 15.11.2015

Wellnessaufenthalt, Hotel »Förch«, Bad Wörishofen

Abfahrtszeiten:

8.50 Uhr Böhmenkirch (Bölstler)

9.00 Uhr Steinenkirch (Rössle)

Zu nachfolgenden Kursen

können Sie sich gerne noch anmelden:

Alle Jahre wieder - Adventskranz

Kursleitung: Ulrike Schmid

Freitag, 20. November 2015, 19.00 - 22.00 Uhr

Kostenbeitrag 18,00 Euro, Taubensteig 7

Weihnachtsgeschenke für Kinder ab 8 Jahren:

Kursleitung: Ulrike Schmid

Mittwoch, 16. Dezember 2015, 15.00-16.30 Uhr

Kostenbeitrag 11,00 Euro, Taubensteig 7

Weihnachtsgeschenke für Kinder ab 6 Jahren:

Kursleitung: Ulrike Schmid

Montag, 7. Dezember 2015, 15.00-16.00 Uhr

Kostenbeitrag 8,00 Euro, Taubensteig 7

Die Geschäftsstelle im Rathaus Böhmenkirch, Erdgeschoss, Zimmer Nr. 2/3, ist zu folgenden Zeiten für Sie geöffnet:

Montag bis Freitag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

Mittwoch 14.00 Uhr - 16.00 Uhr

Donnerstag 16.00 Uhr - 18.00 Uhr

Auf diesen Wegen können Sie die Mitarbeiterinnen Ihrer VHS Geschäftsstelle Böhmenkirch erreichen:

● Telefon: Frau Christine Grupp, Tel.-Nr. 96 00 31,
oder Frau Elke Lenz, Tel.-Nr. 96 00 34

● Telefax: 96 00 - 50

● E-Mail: vhs@boehmenkirch.de

● Postweg: VHS Böhmenkirch, Hauptstr. 100,
89558 Böhmenkirch

● Persönlich: Zu den Öffnungszeiten der Geschäftsstelle



Tanzkreis

Schwung und Lebensfreude nach Noten

Bitte beachten!

Am **Dienstag, 24. November 2015** findet ab **15.30 Uhr** unser Tanzkreis im Foyer der Albsporthalle statt.

Ärztlicher Notfalldienst

Einheitliche zentrale Notfall-Nummer der kassenärztlichen Notfallpraxis im Gesundheitszentrum in der Helfensteinklinik Geislingen:

116 117

Den Bürgern steht an allen Wochenenden und Feiertagen über diese Zentrale Notfall-Nummer jederzeit ein Notfallarzt zur Verfügung. An den Werktagen Montag bis Donnerstag ab 18 Uhr und Freitag ab 16 Uhr ist unter dieser Notfall-Nummer außerhalb der Sprechzeiten ein ärztlicher Notfalldienst organisiert.

Rufnummern der fachärztlichen Notfalldienste:

Kinderarzt: 0180 30 112 50

Augenarzt: 0180 60 716 10

HNO-Arzt: 0180 60 707 11

Apotheken-Notdienste:

- 13.11. Obere Apotheke, Hauptstraße 19, Geislingen
- 14.11. Cosmas-Apotheke, Bahnhofstraße 30, Kuchen
Kur-Apotheke, Hauptstraße 3, Bad Ditzgenbach
- 15.11. Lonetal-Apotheke, Hauptstraße 103, Amstetten
- 16.11. Bahnhof-Apotheke, Bahnhofstraße 57, Geislingen
Sonnen-Apotheke, Hauptstraße 40, Lonsee
- 17.11. Seebach-Apotheke, Hohenstaufenstraße 18, Geislingen
- 18.11. Schwaben-Apotheke, Seetalbachstraße 21, Kuchen
- 19.11. Wölk-Apotheke, Stuttgarter Straße 100,
Geislingen (Altenstadt)

Zahnärztlicher Sonntagsdienst:

Wird unter der Tel.-Nr. 0711 7877766 bekannt gegeben.

Defibrillatoren

stehen in der Gemeinde Böhmenkirch an folgenden Standorten zur Verfügung:

- **Gemeindehalle Böhmenkirch**
Sportlereingang
- **KSK Böhmenkirch, Parkstraße 10**
Eingangsbereich, bei den Geldautomaten
Tag und Nacht erreichbar
- **Feuerwehr Treffelhausen, Weißensteiner Straße 10**
Räumlichkeiten der Feuerwehr
Tag und Nacht erreichbar
- **Schnittlingen Gemeindehaus, Hirtenstraße 16**
Räumlichkeiten der Feuerwehr
Tag und Nacht erreichbar
- **Dorfhaus Steinenkirch, Alte Steige 2**
Foyer, Eingangsbereich

Krankenpflegeverein Böhmenkirch

6.00 - 21.00 Uhr - **Der Anrufer beantwortet wird regelmäßig abgehört - Tel. 4258**

21.00 - 6.00 Uhr - **Nachtbereitschaft - Tel. 07162 912230**

Notruf-Bereitschaftsdienste

	Telefon-Nr.
Unfall - Überfall	110
Feuerwehr, Rettungsdienst	112
Polizei-posten Böhmenkirch	922020 oder 0172 2632901
Polizeirevier Geislingen	07331 9327-0
Kommandant Tobias Freihalter	0176 32298724
Deutsches Rotes Kreuz Krankentransport (rund um die Uhr ohne Vorwahl)	19222

Kirchen

Kath. Pfarramt Böhmenkirch	969930
Evang. Pfarramt Steinenkirch	6607
Frauen- und Kinderhilfe Göppingen e. V. Frauenhaus	Mo. - Do. 8.15 - 16.00 Uhr Freitags 8.15 - 12.30 Uhr
	07161 72769

Stördienste:

Wasser:

Böhmenkirch und Steinenkirch: Robert Binder	3550
Treffelhausen und Schnittlingen: Hans-Jürgen John	308791
Zweckverband Wasserversorgung Ostalb	
Gerstetten	07323 9632-0
Funktelefon	0172 7327020

Strom: AEW Geislingen

07331 209-777

Gas: Netze NGO

07961 9336-1402

Kaminfegermeister:

Jürgen Stadelmaier	07323 6774
Toni Fellner	07331 9467791

Altersjubilare

- 13.11. Willi Munk, Brunnenstraße 4, Schnittlingen, 79 Jahre
- 15.11. Hans Nagel, Roggentalstraße 41, Treffelhausen, 77 Jahre
- 16.11. Kunigunde Stiepani, Brommstraße 18, Böhmenkirch, 75 Jahre
- 17.11. Emil Sawall, Lindenhofweg 7, Steinenkirch, 74 Jahre
- 17.11. Bertha Bracke, Fliederweg 10, Treffelhausen, 87 Jahre
- 18.11. Friedrich Hinner, Mackstraße 17/1, Böhmenkirch, 88 Jahre
- 18.11. Lothar Bräutigam, Erlenweg 8, Böhmenkirch, 77 Jahre

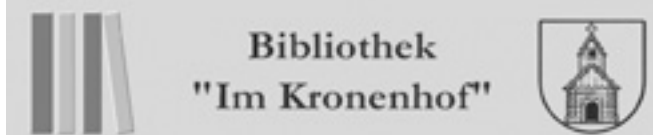
Wir gratulieren recht herzlich und wünschen einen harmonischen Verlauf des Festtages!

Standesamtliche Nachrichten

Sterbefälle

- 02.11. Meta Emma Heinzmann, geb. Staudenmaier,
Baijerstraße 29, Böhmenkirch, 85 Jahre
- 03.11. Agnes Maria Vesenmaier, geb. Scheel,
Am Langenlauch 4, Treffelhausen, 74 Jahre
- 05.11. Elisabetha Vesenmaier, geb. Gorosics,
Stuifenstraße 8, Böhmenkirch, 67 Jahre
- 06.11. Irmgard Rapp, geb. Biegert,
Stuifenstraße 14, Böhmenkirch, 71 Jahre

Den Hinterbliebenen gilt unsere aufrichtige Anteilnahme.



Gemütliche Vorlesestunde mit Basteln

Bei Punsch und Lebkuchen hören wir Geschichten passend zur Jahreszeit und basteln eine Tischlaterne. Um Voranmeldung wird gebeten, da die Teilnehmerzahl begrenzt ist. Bitte bringt eine Bastelschere und Klebstoff mit.

Mittwoch, 18.11.2015

Dauer: 15:00 bis 16:30 Uhr

Geeignet für Kinder ab 5 Jahren.

Hauptstr. 98/1 - 89558 Böhmenkirch
Tel.: 07332 9600-66, Fax: 07332 9600-40
E-Mail: bibliothek@boehmenkirch.de
www.bibliothek.boehmenkirch.de

Öffnungszeiten

Dienstag:	15.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag:	15.00 - 19.00 Uhr
Freitag:	10.00 - 12.00 Uhr
Samstag:	10.00 - 12.00 Uhr

Ihre Gemeinde im Internet:
www.boehmenkirch.de

Schulnachrichten



Grund- und Werkrealschule Böhmenkirch An der GWRS Böhmenkirch und im Gemeindecindergarten werden bereits im Herbst Weihnachtsgeschenke verpackt

Leuchtende Kinderaugen, glühende Wangen, lachend-staunende Gesichter - immer noch viel zu vielen Kindern bleibt diese Weihnachtsfreude verwehrt. Große Armut und der tägliche Kampf ums Überleben bestimmen nicht weit von Deutschland das Leben vieler - Geschenke haben dort keinen Platz.

Seit 2001 sammeln Ladies' Circle und Round Table jedes Jahr Weihnachtspäckchen und bringen diese **ehrenamtlich und persönlich** zu bedürftigen Kindern in Rumänien, Moldawien und in die Ukraine - im letzten Jahr über 78000 Päckchen.

Der Gemeindecindergarten und die GWRS Böhmenkirch beteiligen sich erstmals an dieser tollen Idee. Die Initiative ging von Frau Dr. N. Schleicher aus, die in diesem Jahr versuchen möchte, bei der Übergabe in den genannten Ländern mit dabei zu sein.

Die Idee ist, dass sich unsere Kinder aktiv und bewusst an den Päckchen beteiligen. Dafür schenken sie einem Kind ein gut erhaltenes Spielzeug von sich. Die Eltern füllen dann die Schuhschachtel auf.

Empfehlenswert sind:

- Spielsachen
- neue Kinderkleidung
- Hygieneartikel
- Mal- und Schreibutensilien
- Geldbeutel, Tagebücher, Alben

Das Ganze wird in einem Schuhkarton zu einem schönen Weihnachtsgeschenk verpackt und mit einem entsprechenden Etikett versehen, aus welchem ersichtlich ist, für welches Geschlecht und welche Altersgruppe sich dieses Päckchen besonders eignet. Manche Kinder legen auch noch einen persönlichen Gruß oder eine selbst gebastelte Weihnachtskarte bei.

Spätester Abgabetermin ist am Donnerstag (18.11.15).

J. Bartenbach, Rektor

Verlässliche Grundschule

Ferienbetreuungszeiten im Jahr 2016

An alle berufstätigen Eltern der Kinder
im Alter von 6 - 12 Jahren

Damit Sie für ihre zukünftigen Urlaubswünsche im kommenden Jahr Planungssicherheit haben, darf ich ihnen heute die betreuten Ferienwochen für 2016 mitteilen:

Osterferien 4 Tage vom 29.03. - 01.04.2016

Pfingstferien 4 Tage vom 17.05. - 20.05.2016 (1. Ferienwoche)

Sommerferien 5 Tage vom 08.08. - 12.08.2016 (2. Ferienwoche)

5 Tage vom 15.08. - 19.08.2016 (3. Ferienwoche)

Ich freue mich, dass alle Mitarbeiterinnen der Verlässlichen Grundschule unter Federführung von Claudia Lang-Campbell wieder bereit sind, ihre Kinder qualitativ hochwertig in diesen vier Zeiträumen zu beschäftigen und zu betreuen. Dabei wurde dem Wunsch der Eltern entsprochen, die erste volle Sommerferienwoche auch mit der Söhnstettener Freizeit belegen zu können.

Die Betreuungszeit in allen Ferien geht **täglich von 07.00 - 14.00 Uhr** und findet in den Räumlichkeiten der Grundschule Böhmenkirch statt.

Bei wochenweiser Betreuung liegen die Tageskosten bei 12,- Euro, für einen beantragten Einzeltag sind 14,- Euro zu bezahlen. Hinzu kommt das Mittagessen von jeweils 2,50 Euro pro Tag.

Antragsformulare für die Betreuung der Kinder werden mindestens vier Wochen vor Beginn der Ferieneinheit an alle Schüler ausgegeben oder sind in den Schulsekretariaten Böhmenkirch und Treffelhausen, im Rathaus und in der Verlässlichen Grundschule erhältlich.

Für weitergehende Fragen oder Anregungen stehe ich gerne unter 9600 37 oder 0174 3253081 zur Verfügung.

Reinhardt Dierstein

Katholische Kirchengemeinde



Böhmenkirch

Gottesdienste

Samstag, 14. November

18.00 Eucharistiefeier - Pfr. Wahl
Diaspora - Kollekte

Sonntag, 15. November -

33. Sonntag im Jahreskreis/Volkstrauertag

10.00 Eucharistiefeier
anschließend Totenehrung zum Volkstrauertag
Diaspora - Kollekte

13.30 Rosenkranz

Montag, 16. November

17.00 Rosenkranz

Dienstag, 17. November

8.30 Eucharistiefeier

Mittwoch, 18. November

17.00 Rosenkranz

Donnerstag, 19. November

7.30 Schülergottesdienst

18.00 Anbetung

18.30 Rosenkranz u. Beichtgelegenheit

19.00 Eucharistiefeier

Freitag, 20. November

17.00 Rosenkranz

Samstag, 21. November

18.00 Eucharistiefeier

Sonntag, 22. November - Christkönigssonntag

9.45 Eucharistiefeier mit Orgelsegnung - mit Prälat Franz Glaser

13.30 Rosenkranz

17.00 Orgelkonzert in der Kirche

anschließend Stehempfang im Jugendheim

Totengedächtnis:

15.11. Theresia u. Johannes Heinzmann, Josef Färber

Gemeinsames Jahresgedächtnis:

19.11. Paul Fuchs † 1997, Anna Binder † 2007, Franz Aschberger † 2007, Elisabeth Biegert † 1992, Maria Ziegler † 1993, Karl Fuchs † 1992, Anna Binder † 2014, Anna Kosnopfel † 2006.

KlangZeit
Sonntag, 22. November 2015
St. Hippolyt Böhmenkirch
9.45 Uhr
Hl. Messe mit Orgelsegnung
Orgelführung im Anschluss an den Gottesdienst
17.00 Uhr
Orgelmusik im Kerzenschein
Clérambault, Rheinberger, Gawthrop, Franck, Alain
Orgel | Barbara Grupp
Sprecher | Thomas Fricke
Im Anschluss feierlicher Empfang im Jugendheim
Spenden für die Orgelrenovierung nehmen wir dankbar entgegen.



Ministranten

Ministrantendienst:

Samstag, 14. Nov.: Laura W., Annabelle Z., Leonie H., Sebastian Z., Sebastian B.
 Sonntag, 15. Nov.: Raphael O., Jannik B., Yvonne S.
 Donnerstag, 19. Nov.: Inga N., Simon S., Patricia D., Rosario G.

Hallo liebe Minis,

da Weihnachten bald vor der Tür steht und wir in Sachen Weihrauch einen kleinen Engpass haben, wollten wir folgende Minis herzlich zur Weihrauchprobe am Samstag, den 14.11. um 16:30 Uhr einladen: Tobias B., Laureen P., Raphael O., Adrian P., Ellen F., Petra P., Katharina S. und Noah G..

Zudem wollen wir darauf hinweisen, dass unser jüngster Jahrgang auch herzlich eingeladen ist, am Samstag zur Probe zu kommen, um euch noch einmal ganz genau die Funktion eines Leuchters zu erklären.

Nächste Woche findet auch unsere Ministunde am Mittwoch wieder statt. Beginn ist wie immer um 16:00 Uhr und Ende um 18:00 Uhr.

Außerdem freuen wir uns schon mächtig auf den Ausflug am 28.11. und hoffen auf geiles Wetter und super Stimmung!! Und auch zum Jugendgottesdienst am Christkönigssonntag, den 21.11. sind alle Ministranten mit Familie herzlich eingeladen! Der Gottesdienst findet in Treffelhausen statt und wird von der Band Invite! mitgestaltet.

Es freuen sich auf euch
 Eure Omis



Krabbelgruppe »Käferchen«

Wir treffen uns immer dienstags von 9.15 Uhr bis 10.45 Uhr im Jugendheim. Wir freuen uns auf Euch!
 Manuela

Kirchengemeinderatssitzung

Die nächste öffentliche Sitzung des Kirchengemeinderates findet am Mittwoch, dem 18.11.2015 um 19.30 Uhr im Jugendheim Böhmekirch mit folgendem Inhalt statt:

Geistlicher Impuls

Tagesordnung:

1. Protokoll der letzten Sitzung vom 14.10.2015
2. Anliegen Seelsorge
3. Anliegen Kirchenpflege
4. Rückblick Sankt Martin
5. Orgelrenovierung und Orgeleinweihung
6. Chorleiter Cantate
7. Kaplanei
8. Kirchturm
9. Finanzierung Jugendarbeit
10. Weihnachtsmarkt
11. Bericht vom Dekanatsrat
12. Offene Punkte der letzten Sitzungen
13. Verschiedenes
14. Infos 2. Vorsitzender

Im Anschluss findet eine nicht öffentliche Sitzung statt.

Für beide katholische Kirchengemeinden



I. Rorisch

15. Nov. - 33. Sonntag im Jahreskreis Lesejahr B

1. Lesung: Daniel 12, 1-3
 2. Lesung: Hebräer 10, 11-14.18
- Evangelium: Markus 13, 24-32

»Aber in jenen Tagen, nach der Großen Not, wird sich die Sonne verfinstern und der Mond wird nicht mehr scheinen; die Sterne werden vom Himmel fallen und die Kräfte des Himmels werden erschüttert werden. Dann wird man den Menschensohn mit großer Macht und Herrlichkeit auf den Wolken kommen sehen.«

Pfarrer Kenner ist erreichbar unter der Tel. Nr. 07332/969932
Gemeindefereferent Heribert Franz Tel. Nr. 07332/969935
Pfarrbüro Tel. Nr. 07332/969930

Öffnungszeiten des Pfarrbüros:

Montag u. Donnerstag von 13.00 - 17.00 Uhr
 Dienstag u. Mittwoch von 8.00 - 12.00 Uhr
 E-Mail: pfarramt@kath.kirche.boehmenkirch.de

Wir beten mit Papst Franziskus im November 2015

Dialog mit Andersdenkenden

Kath. Kirchengemeinde Treffelhausen

Samstag, 14. November

18.40 Rosenkranz - Schnittlingen
 19.15 Eucharistiefeier - Schnittlingen - Pfr. Karl Wahl
 Diaspora-Kollekte

Sonntag, 15. November - 33. Sonntag im Jahreskreis

8.30 Eucharistiefeier - Treffelhausen
 anschließend Totenehrung zum Volkstrauertag
 Diaspora-Kollekte

11.15 Taufe/Schnittlingen: Emily Lutz, Ziegelstr. 8
 17.30 Rosenkranz - Treffelhausen

Dienstag, 17. November

7.30 Schülereucharistiefeier
 17.30 Rosenkranz - Treffelhausen

Mittwoch, 18. November

18.00 Rosenkranz - Treffelhausen
 18.30 Eucharistiefeier

Freitag, 20. November

17.30 Rosenkranz - Treffelhausen

Samstag, 21. November

19.15 Eucharistiefeier/Jugendgottesdienst - Treffelhausen

Sonntag, 22. November - Christkönigssonntag

8.30 Eucharistiefeier - Schnittlingen
 17.30 Rosenkranz - Treffelhausen

Kollektenergebnisse Oktober 2015

Schnittlingen

04.10. »Silberner Sonntag« 215,76 €
 24.10. »missio-Kollekte« 74,60 €

Treffelhausen

03.10. »Silberner Sonntag« 119,79 €
 25.10. »missio-Kollekte« 65,70 €

Ökumenische Mitteilungen



Liebe Sängerinnen und Sänger,

- ich darf Euch bitten, diese Woche unbedingt vollzählig zur Chorprobe zu kommen. Näheres bei der Probe.
- Nächste Woche singen wir wieder am Buß- und Betttag (18.11.2015) in Steinenkirch. Der Gottesdienst beginnt um 19.30 Uhr, d. h. wir werden uns gegen 18:45 Uhr in Steinenkirch zum Einsingen treffen.
- Die Chorprobe am 26.11.2015 wird auf Mittwoch, 25.11.2015 verlegt. Wir beginnen allerdings erst um 19:30 Uhr.

Bitte folgende Termine vormerken:

Sonntag, 06.12.2015 (2. Advent)
 Donnerstag, 24.12.2015 (Heiligabend)
 Mittwoch, 06.01.2016
 (Hl. Drei Könige - Abschiedsgottesdienst von Anette Gonzalez)
 Viele Grüße
 Monika

Evangelische Kirchengemeinde



Steinenkirch
Böhmenkirch
Treffelhausen



Der Spruch für die Woche:

Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres

»Wir müssen alle offenbar werden vor dem Richterstuhl Christi.«
(2. Kor. 5, 10)



Willkommen im Gottesdienst

Sonntag, 15. November - Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres
In Steinenkirch um 10:30 Uhr (Pfarrerin Renz)

Im Gottesdienst feiern wir die Taufe von **Hannah Mludek** aus Böhmenkirch.

Das Opfer ist für **Friedensdienste »Ohne Rüstung leben«** bestimmt.

Buß- und Betttag, 18. November 2015

Steinenkirch, Ulrichskirche um 19:30 Uhr:

Kreativer Abend-Gottesdienst mit Abendmahl zum Buß- und Betttag (Pfarrerin Renz und Gottesdienst-Team)

Musikalische Umrahmung durch den **Chor »Cantate«** aus Böhmenkirch und die **Kirchen-Band**.

Im Anschluss ist bei einer Tasse Tee oder Punsch noch Gelegenheit zu Begegnung und Gespräch. Herzliche Einladung!

Das Opfer ist für das **Diakonische Werk - Flüchtlingshilfe** - bestimmt.



Willkommen in der Kinderkirche

Sonntag, 15. November:

In Böhmenkirch um 10:30 Uhr in der Lutherkirche



Nächster Pfarrhaustreff:

Donnerstag, 19. November um 14:30 Uhr im Pfarrhaus.



Konfirmandinnen und Konfirmanden

Am Mittwoch, 18. November - Buß- und Betttag - ist **kein** KonfirmandInnen-Unterricht.

Stattdessen bitten wir Euch den Kreativen Abend-Gottesdienst um 19:30 Uhr in der Ulrichskirche in Steinenkirch zu besuchen.



Vorbereitung

Kinderkirch-Vorbereitung für Steinenkirch:

Freitag, 20. November um 20:00 Uhr im Pfarrhaus



Cafe Weltweit

immer freitags von 16:00 Uhr - 18:00 Uhr in der Lutherkirche in Böhmenkirch

Herzliche Einladung zur Begegnung und zum Austausch zwischen »Einheimischen« und Flüchtlingen!

Evangelische Kirchengemeinde
Steinenkirch-Böhmenkirch-Treffelhausen
Gussenstadter Straße 6
89558 Böhmenkirch
Tel. 07332-6607
E-Mail: Pfarramt.Steinenkirch@elkw.de

Wir suchen zum 1. Dezember 2015

eine(n) Hausverwalter(in) und Raumpfleger(in)

für die **Lutherkirche in Böhmenkirch:**

Das Aufgabefeld umfasst die Reinigung der Lutherkirche, die Pflege der Außenanlagen, technische Belange und die Vorbereitung für Veranstaltungen,

für das **Pfarrhaus in Steinenkirch:**

Das Aufgabefeld umfasst die Reinigung und Pflege der Gemeinderäume.

Die Stelle beinhaltet **beide** Aufgabenbereiche.

Die dienstliche Inanspruchnahme beträgt ca. 5,5 Wochenstunden.

Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen Anstellungsrecht in Anlehnung an TVöD (KAO/TVöD).

Bewerbungen schwerbehinderter Menschen werden begrüßt.

Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen erbiten wir bis zum **24. November 2015** an das Evang. Pfarramt, Gussenstadter Straße 6, 89558 Böhmenkirch. Nähere Auskünfte erteilt Ihnen Frau Pfarrerin Gabriele Renz, Tel. 07332-6607, E-Mail: Pfarramt.Steinenkirch@elkw.de



Nehmen Sie Platz, wir nehmen Sie gerne mit!

Wenn Sie nicht wissen, wie Sie nach Böhmenkirch oder Steinenkirch in den Gottesdienst kommen können, treffen Sie bitte mit Frau Iris Widmann (07332/4411) eine Vereinbarung. Sie sagt Ihnen, wann sie Sie mitnehmen kann.



Unser Gemeindebüro

Frau Doris Gold ist am **Dienstagvormittag** von 8:30 Uhr bis 11:30 Uhr und am **Donnerstagnachmittag** von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr für Sie da.
Pfarramt Steinenkirch, Gussenstadter Straße 6,
89558 Böhmenkirch, Ortsteil Steinenkirch,
Telefon: 07332-66 07,
FAX: 07332-92 32 15,
E-Mail: Pfarramt.Steinenkirch@elkw.de

Unsere Homepage: www.steinenkirch-evangelisch.de
Schauen Sie doch mal vorbei.

Eine gesegnete Woche wünscht Ihnen
Ihre evangelische Kirchengemeinde

In den Abendstunden bequem nach Geislingen
Nutzen Sie das attraktive Angebot:

Rufbus Böhmenkirch Tel. Nr. 0 73 31 / 6 44 44

Anmeldung spätestens 1 Stunde vor Fahrtbeginn

Evangelisches Pfarramt



Stötten Schnittlingen

Pfarrer Jörg Beißwenger,
Sonnenstraße 3, 73312 Geislingen-Eybach
E-Mail: Ev.Christuskirche.Eybach@t-online.de
Internet: www.eybach-evangelisch.de

Büro: Frau Anita Fitterling;
Di. und Do. 9.30 - 11.30 Uhr
Tel. Nr. 07331/306797 und Fax-Nr.: 3059032

Sonntag, den 15. November 2015 -
Vorletzter Sonntag des Kirchenjahrs
10:30 Gottesdienst mit Herrn Pfarrer Beißwenger

Mittwoch, den 18. November 2015
20:00 Gottesdienst zum Buß- und Bettag
mit Herrn Pfarrer Beißwenger,
der Kirchenchor wird den Gottesdienst mitgestalten

Samstag, den 21. November 2015
17:00 Filmabend in der Christuskirche in Eybach
Dokumentationsfilm zum Kriegsende im Landkreis Göppingen - April 1945 - Kreisarchivar Dr. Stefan Lang - Eintritt frei

WOCHENSPRUCH:

Wir müssen alle offenbar werden vor dem Richterstuhl Christi.
(2. Kor. 5, 10)

Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde



Baptisten in Geislingen an der Steige

Heidenheimer Str. 54, 73312 Geislingen
www.baptisten-geislingen.de

Sonntag, 15. November 2015
10:00 Gottesdienst mit Kinderkirche und Kleinkinderbetreuung
Anschließend gemeinsames Mittagessen

Mittwoch, 18. November 2015
19.30 Abend der Herrlichkeit
Mitten in der Woche, Abschalten vom Alltag, mit Lobpreis, Texten und Gebeten. Dazu lädt die Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde am Abend des Buß- und Bettags in die Gemeinderäume in der Heidenheimer Straße herzlich ein.

Vereinsnachrichten



Frauen-Runde-W

Hallo, ihr alle in der Runde!
Unser nächstes Wiedersehen!
Trotz aller unserer Verpflichtungen und Termine freuen wir uns auf ein paar nette Stunden in der Gemeinschaft bei Singen, Studieren, Lachen, Erzählen im »Gasthof Lamm«, ab Mittagszeit am Dienstag 17. November. Einladung euch allen Einsamen, Traurigen, allen die gerne Kommen möchten - noch gar nie uns besuchten, einfach Mut dazu! Auf geht's, so schön um wahr zu sein!
Toi, toi, toi, grüße euch Monika



Freier Jugendclub Böhmenkirch

Dienst vom 14.11. bis 20.11.:
Simone, Meike, Timo S., Joni, Piwi, Marc
Bis denne!

Jahrgänge

Jahrgang 1940/41

Um die trüben Novembertage etwas aufzuhellen, wollen wir uns mit Partner/in treffen, und zwar am **Donnerstag, 19. November 2015** in der »Oberen Roggenmühle«.

Uhrzeit: ca. 15.00.

Um einen Überblick bezüglich Platzbedarf zu bekommen, ist eine vorherige Anmeldung unter Telefon-Nr. 07332 / 6263 bzw. 4192 erwünscht.

Karl Binder

Jahrgang 1951/52

Zu unserem diesjährigen Jahrgangstreffen lade ich Euch ganz herzlich ein am **Freitag, 13.11., - 19.30 Uhr, Pizzeria San Marco, Jahnstraße**. Bitte weitersagen.

Jahrgang 1960

Am Samstag, 14.11.2015 treffen wir uns ab 19.00 Uhr, zu einem gemütlichen Beisammensein, im Gasthaus »Hirsch« in Schnittlingen.
Karl und Georg

Jahrgang 1961/62

Wir treffen uns am Freitag, den 13. November 2015 ab 19:30 Uhr, im Vereinsheim der TG, -Pizzeria San Marco- »bei Marinella«.
Martin



Laienspielgruppe Böhmenkirch und Vorhanggucker

Theater 2016

Am Freitag, 13.11.15 treffen wir uns um 19.30 Uhr in unserem Proberaum zur ORGA-Sitzung.

Es wäre schön, wenn viele Zeit hätten!

Gesangverein

Liederkranz 1840 e.V. Böhmenkirch



Jubilärfest

Zu unserer Jubilärfest laden wir alle Ehrungsgäste, Sängerinnen und Sänger sowie alle Mitglieder mit Partner(in) ganz herzlich ein am **Samstag, 14. November 2015, um 19 Uhr** in der Gemeindehalle in Böhmenkirch.

Wir freuen uns auf einen unterhaltsamen Abend.



Schützenverein Hubertus e.V. Böhmenkirch

Aufsicht beim Schießen:

Fr., 13.11. Hermann Gösele und Josef Thierer

So., 15.11. Rolf Biegert und Rainer Biegert



Turngemeinde Böhmenkirch



Abteilung Fußball Aktive

Spielbericht TGB - TV Deggingen II 2:0 (1:0)

Am vergangenen Sonntag waren die Mannschaften aus Deggingen zu Gast auf der Alb. Die Partie begann gleich sehr intensiv und körperbewusst. Der an diesem Tage sehr gut leitende Schiedsrichter hatte die Situation relativ schnell mit einigen gelben Karten wieder im Griff. Spielerisch war es in der ersten halben Stunde ein

munteres Spiel mit Chancen auf beiden Seiten. Die Chancenverwertung war auf beiden Seiten eher mäßig. In der 35. Minute war es dann aber soweit. Infolge einer Ecke war unser D. Gold am kurzen Pfosten völlig blank und drosch die Kugel mit rechts ins linke untere Eck. Die Gäste spielten trotz des Rückstandes weiterhin munter nach vorne, dass unseren Mannen Konterchancen ermöglichte. Diese blieben jedoch leider ungenützt. In der 45. Spielminute machten es sich die Gäste nicht einfacher als ein Spieler mit Gelb/Rot den Platz verlassen musste.

Nach dem Pausensprudel waren unsere Mannen durch die Überzahl die bestimmende Mannschaft auf dem Platz. Doch auch teilweise beste Chancen wurden teilweise kläglich vergeben. So blieb die Partie aufgrund der knappen Führung unnötig spannend. Der Gegner blieb aber immer wieder durch Konter gefährlich. In einer Situation muss der gegnerische Stürmer eigentlich den Ausgleich markieren als nach einem schweren Platzfehler ☹️ unser Keeper überrumpelt wurde. Der Ausgleich wurde aber von T. Pasold, der auf der Linie klärte, verhindert. Erst in der 81. Minute als ein Spielzug erfolgreich zu Ende gespielt wurde, markierte unser Youngster R. Önder das entscheidende 2:0. Am Ende war es ein verdienter Sieg aber kein Glanzvoller. Jetzt gilt es kommenden Sonntag in Uhingen beim Tabellenletzten nachzulegen, um den Aufwärtstrend zu bestätigen.

Aufstellung: Maurer, Mahringer, Heinzmann, Gold, Rieger, Grupp (22. R. Önder), Önder S., Schädler, Wahl (84. Cicirko), Golms, Pasold (84. Tahiri)

Vorspiel der Reserve: TGB II - TV Deggingen III 0:7 (0:4)

Aufgrund einer unterirdischen Leistung unserer Reserve schenkt sich die Redaktion den Bericht. Mit so einer Leistung ist leider nichts zu holen. Es gilt eine deutliche Reaktion am kommenden Sonntag zu zeigen.

Aufstellung: Hänle, Schmollknockout, Geiger, Kinkel, Dangelmaier, Köhn, Freihalter, Biegert E., Biegert C., Zocco, Kizilaslan, Nirschl, Mokricki, Wassermann

Vorschau:

Sonntag 15.11.2015 um 14:30 Uhr FSV-Uhingen - TGB

Vorspiel der Reserven um 12:30 Uhr.

Wir freuen uns über zahlreiche Unterstützung in Uhingen.



Abteilung Leichtathletik



Nordic Walking

Am Samstag, 14.11.2015 ist kein Nordic-Walking.

LG Christa



Schwäbische Albläufer

26. Steinheimer Geologenlauf

Am Sonntag, 8. November, fand bei idealem Laufwetter mit 14 °C und Sonnenschein der Steinheimer Geologenlauf statt. Mit insgesamt 16 Teilnehmern waren wir dabei.

Beim 5km-Fitnesslauf liefen 4 Teilnehmer der Schwäbischen Albläufer unter den 63 Läufer/Innen. Kevin Sailer erreichte als 19. in MJB, obwohl er 7 Jahre jünger ist als der älteste Läufer dieser Altersklasse, mit 24:54 das Zielband. Uwe Zwicker kam als 5. in M50 mit 25:40, Karl Köhrer als 9. in M50 mit 37:22 und Georg Maurer als 10. in M50 mit 38:46 ins Ziel.

Im Hauptlauf über 10 km mit insgesamt 255 Teilnehmer/Innen konnten wir 12 Starter/innen stellen:

Jürgen Seifert 12. in M50 mit 44:28, Gerd Fuchs 15. in M45 mit 48:01, Alexander Mändle 23. in M45 mit 50:32, Karl-Heinz Gerst 25. in M45 mit 50:42, Claudia Nave 4. in W45 mit 53:27, Birgit Knoblauch 6. in W45 mit 54:21, Gudrun Bihlmaier 6. in W50 mit 56:49, Hans-Gerhard Straub 11. in M60 mit 57:44, Stephan von Eiff 18. in M30 mit 57:45, Klaus-Dieter Biegert 36. in M50 mit 58:47, Melanie von Eiff 7. in W20 mit 1:13:42. Auf's Treppchen durfte Elsa Albrecht als 1. in W75 mit 1:08:12.

Wir gratulieren allen Ausdauer Sportlern zu diesen Leistungen! Und danken allen Freunden, die uns durch Ihre Teilnahme für unsere

Laufgruppe unterstützt haben.

Nach der Siegerehrung war die Tombola, bei der wir leider leer aus gingen. Ebenso beim Sonderpreis der Gruppen. Dieses Jahr konnte man eine Brauereibesichtigung mit Verzehrgutschein der Söhnstetter Hirschbrauerei gewinnen.

Regina



Spielgemeinschaft

Lauterstein/Treffelhausen/Böhmenkirch

Ergebnisse vom Wochenende

C2w-Bezirksklasse HSG Oberkochen/Kö'br - SG LTB2	12:10
Frauen2-Kreisliga SG LTB2 - TSG Eislingen	19:7
Dm-Bezirksklasse JSG Lauter - SG LTB	15:33
A1m-Württ.Oberliga SG LTB1 - TSV Bartenbach	25:36

A-Jugend männlich

Württemberg Oberliga

Klare Heimmiederlage gegen Bartenbach im Spitzenspiel

SG LTB A1 - TSV Bartenbach 25:36 (15:17)

Im Spitzenspiel Erster gegen Zweiter der Württemberg Oberliga musste unsere A1 der LTB gegen den TSV Bartenbach mit 25:36 (15:17) eine ernüchternde Niederlage hinnehmen. Spitze waren an diesem Tag leider nur die Gäste.

Bei der LTB war von den bisherigen Stärken wenig zu sehen. Die Abwehr trat erstaunlich passiv auf, trotz intensiver Vorbereitung in den Trainingseinheiten unter der Woche. Dahinter waren beide Torhüter der SG LTB bei den platzierten Würfen der Bartenbacher Rückraumschützen ziemlich chancenlos. Der Angriff der Heimmannschaft scheiterte häufig am Bartenbacher Torhüter und reihenweise technische Fehler spielten der Gästemannschaft in die Hände. So war es fast ein wenig verwunderlich, dass der Rückstand zur Halbzeit nur 2 Tore (15:17) betrug und im zweiten Durchgang noch alle Chancen auf einen Sieg vorhanden waren. Leider wurde es auch nach der Pause nicht besser und Bartenbach baute den Vorsprung Stück für Stück aus und beim Stand von 16:22 versuchte man mit einer Auszeit den Lauf der Gäste zu unterbrechen. Diese Maßnahme zeigte keine Wirkung und die Gäste zeigten sich davon und auch von einer doppelten Manndeckung unbeeindruckt und gingen, angetrieben von ihrer Rückraumachse Kurz, Rascher und Hass weiter volles Tempo. Zwölf Minuten später sollte beim 21:31 die erste zehn Tore Führung auf der Anzeigetafel erscheinen. Auch eine weitere Auszeit der LTB verfehlte die Wirkung und Bartenbach zog weiter seine Kreise. Der kollektive Ausfall unserer Mannschaft ließ die Trainer ziemlich ratlos an der Seitenlinie stehen. An diesem Tag fehlten gegen einen sehr starken Gegner nicht nur die spielerischen Mittel gegen die offensive 5:1 Abwehr sondern auch das Feuer, die Dynamik, Laufbereitschaft und der Glaube auch nach einem Rückstand das Spiel noch zu drehen. Am Ende gewannen die Gäste völlig verdient, vielleicht um ein paar Tore zu hoch, mit 25:36.

Die SG LTB spielte in folgender Aufstellung: Paul Dommer und Marc Bertele im Tor, Johannes Edelmann (1), Mario Kölle (13/2), Marcel Nagel (1), Armin Gold, Lucas Lenz (7), Manuel Biegert, Tim Lackinger (1), Valentin Klaus, Silas Bäuerle (2) und Fabian Lackinger

Das nächste Spiel bestreitet unsere A1 am kommenden Samstag den 14.11.2015 in Waiblingen. Spielbeginn in der Rundsporthalle in Waiblingen ist um 16.00 Uhr. Die deutliche Niederlage gegen Bartenbach muss aus den Köpfen gestrichen werden, die Saison ist noch jung und mit einer positiven Einstellung sollte in Waiblingen ein Sieg möglich sein. Allerdings darf in der starken Staffel 1 kein Gegner unterschätzt werden. Waiblingen gewann am 3. Spieltag bei der SG Bietigheim und verlor gegen Kornwestheim nur knapp. Die Mannschaft würde sich freuen, wenn ein paar Zuschauer zur Unterstützung mit nach Waiblingen kommen würden.

C2-Jugend weiblich

Erneute Schlappe

Letzten Sonntag fuhren wir mit großer Fan-Schar sowie großer Hoffnung zum Tabellennachbarn nach Königsbronn um endlich einen Sieg einzufahren. Nach ein paar Minuten war schnell klar: Klatsche gibt's keine. Weder für uns noch für die Heimmannschaft. Denn beide Mannschaften waren hauptsächlich damit beschäftigt, den Ball am Kreis hin- und her zuspülen. Toreschießen war nicht angesagt. So stand es zur Halbzeit 6:6. Wer auf Besserung in der zweiten Hälfte hoffte, wurde abermals enttäuscht. Es ging grad so weiter. In den letzten drei Minuten versuchten unsere Mädels noch das Blatt zu wenden - aber das war zu spät. So fuhren wir

leider eine 12:10 Niederlage ein. Verdient hatte den Sieg eigentlich keiner. Mädels: I däd gern amol ibr an Sieg berichda. Deshalb bidde beim nächshta Hoimspiel efr mol uffs gegnerische Dor schmeissa. Dann kehts klappa. Mir gäbad edd uff!

Erster Heimsieg nächsten Sonntag 15.11. um 10.00 Uhr gegen die SG-Kuchen/Gingen.

D-Jugend männlich

Am Samstag, 07.11.2015 waren unsere Jungs von der D-Jugend zu Gast bei der JSG Lauter in Donzdorf.

Schnell lag man 0:2 zurück (2. Minute), aber die Mannschaft kam genauso schnell zurück und führte nach acht Minuten mit 5:2. Danach war klar, wer hier und heute »Herr im Haus« sein würde. Die SG LTB war spielerisch und kämpferisch klar die bessere Mannschaft und so gelang es - trotz teilweise fehlendem Zielwasser - mit 12:8 in die Halbzeit zu gehen. Auch in der zweiten Halbzeit wurde die mannschaftliche Überlegenheit konsequent ausgespielt und so lagen die Jungs nach 30 Minuten, beim 22:12, erstmals mit zehn Toren vorn. Nun gelang im Angriff auch fast alles, es gab tolle Spielzüge, ein »Kegeltor«, leider »kein Billardtort«, aber insgesamt ein sehr schönes Handballspiel, in dem sich die Jungs erneut als Mannschaft präsentierten.

So stand am Ende ein, auch in dieser Höhe, letztendlich verdienter 33:15 Erfolg. Wenn es gelingt, leichtere Fehler in der Abwehr abzustellen, dürfen die Fans der SG LTB in dieser Saison von ihrem D-JugendTeam sicher noch einiges erwarten.

Für die SG LTB spielten: Elias Oechsle im Tor, Nico Sailer, Tobias Nägele, Moritz Münkle, Jannis Schraag, Kevin Sailer (6), Felix Bongartz, Peter Wahl (9), Paul Köster (5), Jakob Eberhardt, Dennis Kreher, Lukas Grieser (13)

Das nächste Spiel findet am 15.11.2015 um 11:30 Uhr in der Albsporthalle Böhmenkirch statt.

Vorschau:

Auswärts - Samstag 14.11.2015

A1m-Württ.Oberliga 16:00h VFL Waiblingen - SG LTB1
Rundsporthalle // 71332 Waiblingen - Oberer Ring
Dw-Bezirksklasse 11:30h TV Steinheim - SG LTB
Wentalhalle // 89555 Steinheim/A. - Jahnstraße 7

Heimspieltag Albsporthalle - Sonntag 15.11.2015

C2w-Bezirksklasse 10:00h SG LTB2 - SG Kuchen/Gingen
Dm-Bezirksklasse 11:30h SG LTB - JSG Lauter
A2m-Bezirksliga 13:00h SG LTB2 - TSB Schw. Gmünd

Heimspieltag Kreuzberghalle - Sonntag 15.11.2015

C1w-Bezirksliga 10:30h SG LTB1 - JSG Lauter
B2m-Bezirksklasse 12:00h SG LTB2 - TG Geislingen
B1m-Bezirksliga 13:30h SG LTB1 - TSV Heiningen

Auswärts - Sonntag 15.11.2015

Frauen2-Kreisliga 15:00h FSG Donzdorf/Geisl. - SG LTB2
Lautertalhalle // Donzdorf

Bw-Bezirksliga 17:00h TG Geislingen - SG LTB
Michelberghalle // Geislingen

Spieltag der **E1m** ab 10 Uhr in der Schwarzhornhalle //
73550 Waldstetten Brunnengasse 34

Ergebnisse, Berichte und Infos über die Mannschaften finden Sie auch auf unserer Homepage unter www.sgltb.de

Treffelhausen



Original Schwäbische Trachtenkapelle Treffelhausen

Musikprobe

Diese Woche findet KEINE Musikprobe statt ... bitte Sonntag (Volkstrauertag) beachten ;-).

Volkstrauertag

Wir treffen uns ALLE am kommenden Sonntag 15.11.2015 im Probelokal um 9.00 Uhr (ohne Tracht ...). Bitte meldet euch ab - sonstet ihr verhindert sein.

»GROSSES HERBSTKONZERT« in Treffelhausen

Ein klang- und glanzvoller Abend mit einem »Feuerwerk der Blasmusik« der Musikvereine Böhmenkirch, Schnittlingen und Treffelhausen

Am vergangenen Samstag trafen sich die Blasmusiker der Böhmenkircher Alb zum wiederholten Male um beim traditionellen »Gro-

ßen Herbstkonzert« gemeinsam zu musizieren. Sie ernteten hierfür großen Beifall.

Im Trio der drei Musikvereine war heuer die Original Schwäbische Trachtenkapelle Treffelhausen Gastgeber und lud die Blasmusikbegeisterten in die herbstlich geschmückte Roggentalhalle nach Treffelhausen ein. Eifrig geprobt hätten die drei Dirigenten mit Ihren Musikerinnen und Musikern in den vergangenen Wochen, ließ der Vereinsvorsitzende Tobias Vesenmaier bei seiner Begrüßung verlauten, er hob hervor, dass das jährliche Herbstkonzert ein fester Bestandteil und einer der Höhepunkte im Kulturkalender der Gemeinde sowie auch im Vereinsjahr der einzelnen Musikkapellen ist.

Mit »Concert Fanfare« eröffneten die Musiker des Musikvereins »Frisch Auf« Böhmenkirch unter Stabführung ihres Dirigenten Manuel Nussgräber den Konzertabend. Danach wurde eindrucksvoll das Stück »Utopia« präsentiert. Hier wurden die Instrumentalisten zu Höchstleistungen angespornt und es wurde ihnen einiges an Können abverlangt. Weiter folgten der Konzertmarsch »Der Sonne entgegen« und »Ich gehö' nur mir« - die bekannteste Melodie aus dem Musical »Elisabeth«. Zum Schluss des ersten Konzertteiles erbrachten die Musikanten aus Böhmenkirch noch eine besondere Leistung mit dem Stück »James Bond 007« - einem Potpourri mit den bekanntesten Titelmelodien der James-Bond-Filmreihe.

Nun betraten die Musikanten des Musikvereins »Eintracht Schnittlingen« die Bühne. Einen »Spaziergang im Park« hatte Dirigent Werner Häußler als Auftakt zu seinem Konzertteil gewählt. Mit »Oregon« und »A Mozart Festival« ging es dann weiter. Bei »A Tribute to Elvis« - hier wurden die größten Erfolge des Sängers zu einem tollen Potpourri zusammengefasst - zogen die Akteure alle Register und manch Zuschauer ertappte sich dabei wie er mit den Füßen mitwippte und das eine oder andere Lied leise mit summt. Der bekannte »Ungarische Tanz No. 5« von Johannes Brahms brachte nochmals klassische Klänge in die Roggentalhalle und der offizielle Programmteil war beendet. Das Besondere am Auftritt der Schnittlinger Musikanten war, dass die gespielten Werke ein »Best of« der letzten 17 Jahre unter Dirigent Werner Häußler waren, der an diesem Abend sein letztes Herbstkonzert mit dem Musikverein »Eintracht« Schnittlingen gab. Werner Häußler bedankte sich bei allen und verabschiedete sich beim Publikum mit dem Wunsch dem jährlichen »Großen Herbstkonzert« weiter die Treue zu halten. Auch Vorsitzender Johannes Geiger bedankte sich herzlich beim scheidenden Dirigent für sein Engagement in den vergangenen 17 gemeinsamen Jahren. Mit einer »Zugabe« - dem Klassiker »Alte Kameraden« - beendeten die Schnittlinger ihren Vortrag.

Schwungvoll und schon traditionell mit einem Konzertmarsch - dem »Allgäuland« - eröffneten die Musikerinnen und Musiker der »Original Schwäbischen Trachtenkapelle Treffelhausen« unter Ihrem Dirigenten Ralf Wöhrle den letzten Konzertteil. Bei den berührenden Klängen von Ennio Morricone »The Mission - Gabriel's Oboe« bekam so mancher Zuschauer Gänsehaut. Die Solisten meisterten dieses Stück mit Bravour. Alle Register zog Wöhrle mit seinen Musikanten beim »Rocky Balboa Medley«. Beeindruckend



wurden die bekanntesten Melodien des Soundtracks zum gleichnamigen Film um den Boxer »Rocky Balboa« durch die Kapelle dargeboten. Es folgte wieder eine bekannte Titelmelodie und zwar vom Film »My Name ist Nobody«. Wie viel Spaß die Trachtenkapelle an Ihrem Auftritt hatte war mit Sicherheit - und gerade bei diesem Stück - auch und besonders an den vier Schlagzeugern zu erkennen. Der offizielle Teil des Abends wurde mit der »Rottenbacher Jubiläumspolka« beendet.

Garantiert war an diesem Konzertabend für jeden Geschmack und jede Altersklasse etwas dabei und die Darbietungen und Mühen der vergangenen Wochen wurden mit großem Beifall des Publikums belohnt. Wieder einmal wurde unter Beweis gestellt wie abwechslungsreich, unterhaltsam, berührend, fulminant, bewegend, mitreißend die große »Bandbreite« der Blasmusik sein und dargeboten werden kann.

Beim Schlusswort bedankte sich der gastgebende Vorsitzende Tobias Vesennaier bei allen Mitwirkenden für die außerordentliche Leistung, bei allen Helferinnen und Helfern und bei den Zuhörern für Ihr zahlreiches Erscheinen. Ganz besonders bedankte er sich bei den drei Dirigenten, die vor dem jährlichen Herbstkonzert doch »einige Strapazen mit Ihren Musikanten durchstehen mussten«. Als Abschlussstück wählte die veranstaltende Kapelle Treffelhausen in diesem Jahr den Marsch »Zum Städtel hinaus«, bei welchem das Publikum noch einmal zum Mitklatschen animiert wurde. Ein gelungener Abschluss einer stimmungsvollen Veranstaltung.



Jugendausbildung

Liebe Jungmusikanten, liebe Eltern,

Wir hoffen, dass ihr schöne und erholsame Herbstferien hattet, und freuen uns schon auf die wieder wie gewohnt stattfindenden Proben. Über Zusatzproben für unseren Auftritt an der Weihnachtsfeier werden wir Euch noch informieren.

Unsere Weihnachtsfeier findet statt am 19.12.2015 in der Roggentalhalle (Mittags- und Abendveranstaltung ...). Bitte schon jetzt den Termin vormerken. ;-)

Liebe Grüße

Chiara und Dominik



Turnverein Treffelhausen 1913 e.V.

Clubhaus am 13. November geschlossen

Das Clubhaus des TVT ist am Freitag, den 13. November 2015 wegen der Saisonabschlussveranstaltung der Tennisabteilung geschlossen. Wir bitten um Beachtung!



Abteilung Handball

1. Mannschaft

HSG Oberkochen/Königsbronn - TV Treffelhausen 23:22

Mit einer knappen 23:22 Niederlage kehrten die Bezirksligahandballer des TV Treffelhausen am Sonntag von der HSG Oberkochen/Königsbronn zurück. Der TVT musste verletzungsbedingt auf Tobias Brien verzichten. Die ersten beiden Tore erzielte die HSG, ehe Youngster Armin Gold der erste TVT-Treffer gelang. Durch zwei weitere Tore erhöhten die Hausherren auf 4:1. Beim 6:3 nahm Trainer Penz eine Auszeit, danach erzielte Kevin Nagel den Anschlusstreffer zum 8:6. Leider konnte er daraufhin für den Rest der Partie verletzungsbedingt nicht mehr eingesetzt werden. Zwei Minuten später wurde Marcel Nagel bei einem Gegenstoß gefoult, was die Disqualifikation des HSG-Spielers zur Folge hatte. Danach kam Treffelhausen trotz des Ausfalls von Kevin Nagel etwas besser ins Spiel, beim 11:11 durch Markus Brien war der Ausgleich geschafft, mit einem 11:12 Vorsprung ging es in die Pause, obwohl in der Phase auch Steffen Baur aufgrund eines Bodychecks nicht mehr in das Spielgeschehen eingreifen konnte. In der zweiten Hälfte musste Trainer Penz deshalb improvisieren, Markus Brien spielte auf Halblinks und löste immer wieder an den Kreis auf, Tobias Paluszkiewicz musste auf der halbrechten Position agieren.

Bis zum 14:14 durch Thomas Krieg waren beide Mannschaften noch auf Augenhöhe, doch dann setzten sich die Hausherren durch drei Tore in Folge auf 17:14 ab. Dennis Bühler im Tor war es

zu verdanken, dass der Abstand nicht größer wurde, im Gegenteil, beim 21:20 durch Armin Gold war der Anschlusstreffer erzielt. Kurz vor dem Ende erzielte Thomas Krieg wiederum den Anschlusstreffer zum 23:22, der Angriff der HSG war eine Beute der Abwehr und die Gäste hatte nochmals die Chance, den Ausgleich zu erzielen. Doch es reichte nur noch zu einem direkten Freiwurf, der neben dem Tor landete. Die Mannschaft um Trainer Penz hat sich trotz der knappen Niederlage in dem Spiel ordentlich verkauft, ohne die verletzungsbedingten Ausfälle wäre vielleicht mehr drin gewesen.

Aufstellung: Bühler; Brühl, Paluszkiewicz (5/3), Krieg (4), Gold (4), Baur (1), Kevin Nagel (3), Hinner, Marcel Nagel (1), Brien (3), Wabersich

Vorschau auf 15.11.2015

Das nächste Spiel der Blau-Weißen findet am kommenden Sonntag, den 15.11.2015 gegen die HSG Winzingen/Wißgoldingen 2 statt. Spielbeginn ist um 17:00 Uhr in der Böhmenkircher Albsporthalle. Die HSG befindet sich derzeit mit 3:9 Punkten durch ein Unentschieden gegen Schnaitheim und einem Sieg gegen Gmünd 2 auf dem 9. Tabellenplatz. TVT-Trainer Michael Penz hofft, dass bis dahin die Verletzungen auskuriert sind und er einen kompletten Kader zur Verfügung hat. Wenn dies der Fall ist, will die Mannschaft an die Leistungen der vier Heimsiege anknüpfen und weitere zwei Punkte auf der Habenseite verbuchen.

Unterstützen Sie die Mannschaft dabei und kommen Sie am Sonntag in die Albsporthalle!!

2. Mannschaft

TG Geislingen - TV Treffelhausen 2 24:25

Endlich ist er da, er erste Saisonsieg der 2. Mannschaft. Mit einem knappen 24:25 Sieg über die TG Geislingen konnten die ersten Punkte eingefahren und die rote Laterne abgegeben werden. Die erste Hälfte verlief ausgeglichen, beide Mannschaften leisteten sich immer wieder Fehlwürfe und technische Fehler, so dass sich niemand entscheidend absetzen konnte. Kurz vor der Pause waren die Vorteile bei den Blau-Weißen, sie konnten sich eine Zweitoreführung erarbeiten, Pausenstand 13:15. Nach dem Seitenwechsel setzte sich Treffelhausen bis zum 16:20 um vier Tore ab. Doch danach kam wieder ein Bruch ins Spiel, Geislingen hatte beim 24:24 den Ausgleich geschafft. Doch mit dem Schlusspfiff erzielte Nils Bader per Gegenstoß den Siegtreffer.

Aufstellung: Dommer; Crestani (2), Hänle, Frank (5), Kustermann (1), Müller (6/4), Biegert, Bader (2), Knoblauch, Haase (2), Klaus (3), Vetter (1), Rein (3)

Vorschau auf 15.11.2015

Das nächste Spiel der 2. Mannschaft findet am kommenden Sonntag, den 15.11.2015, wiederum gegen eine Mannschaft auf Augenhöhe statt. Gegner um 15:00 Uhr in der Albsporthalle ist die 3. Mannschaft der HSG Winzingen/Wißgoldingen. Die Gäste befinden sich mit einem Pluspunkt derzeit auf dem letzten Tabellenplatz. Zu diesem will die Mannschaft von Uwe Junginger genügend Abstand aufbauen und will daher die nächsten Punkte verbuchen.

Die Mannschaft freut sich auf die Unterstützung zahlreicher Zuschauer!



Abteilung Tischtennis

Bezirksliga Jugend: TSV Wendlingen - TVT 6:4

Zu ungewöhnlicher Zeit für ein Jugendspiel musste unsere erste Jugendmannschaft um 18 Uhr beim TSV Wendlingen antreten. Da auch noch gleichzeitig ein Regionalligaspiel in der Halle stattfand und somit sehr viele Zuschauer in der Halle waren, taten sich unsere Spieler von Beginn an schwer mit dieser Situation klar zu kommen. So gingen bereits unerwartet beide Doppel an die Mannschaft von Wendlingen. Auch in den darauf folgenden Einzeln gab es ein auf und ab mit der eigenen Leistung. Im vorderen Paarkreuz konnten sich zunächst Dennis Burst und Matthias Pretsch durchsetzen, im hinteren Paarkreuz fand man aber nicht zu seiner Form und beide Spiele gingen deutlich wieder an Wendlingen. Nachdem Dennis auch sein zweites Spiel gewonnen und Matthias knapp im fünften Satz verloren hat, wurde die Partie im hinteren Paarkreuz entschieden. Tobias Brodbeck hatte nun seine Nerven etwas besser im Griff und konnte mit einem Fünfsatzsieg auf 4:5 verkürzen, Eric Schebesta musste sich aber leider erneut seinem Gegner geschlagen geben und somit stand am Schluss eine knappe 4:6 Niederlage fest.

Punkte für den TVT

Einzel: 2x Dennis Burst, 1x Matthias Pretsch, Tobias Brodbeck

Steinenkirch



Landfrauenverein Steinenkirch

Fahrt zum Nürnberger Christkindl-Markt am 15. Dezember mit Führung

Am Dienstag, 15. Dezember fahren wir zum Christkindl-Markt nach Nürnberg, und lassen uns dort beim Bummel durch die festlich beleuchteten Budengassen von der unverwechselbaren Atmosphäre verzaubern. In den 180 Holzbuden, dekoriert mit rot-weißem Stoff, werden traditionelle Waren wie handgearbeiteter Weihnachtsschmuck und kulinarische Leckereien angeboten. Vielleicht begegnen wir ja auch dem Nürnberger Christkindl.

Abfahrt ist um 10.00 Uhr, voraussichtlich gegen 21.30 Uhr werden wir wieder zurück sein. Anmeldungen sind noch möglich bei Lieselotte Zeller, Tel. 4224 oder Heike Kühnle, Tel. 308753. Auch Nichtmitglieder sind uns herzlich willkommen.

Basteln zur Adventszeit

Am **Dienstag, 17. November ab 19.00 Uhr** im Dorfhaus Steinenkirch wollen wir bei Punsch und Gebäck gemeinsam Adventskränze oder weihnachtliche Türkränze binden. Wer hat, bitte Reisig, Buchs, Dekomaterial, Kerzen, Gartenschere und Draht mitbringen. Wir freuen uns auf einen schönen Abend mit Euch!

Wir bitten um Anmeldung bei Andrea Koppenhöfer, Tel. 92 18 36.

Vortragsreihe der Kreissparkasse Göppingen für Landfrauen: »Mitten im Leben« am 24. November in Göppingen

Am Dienstag, 24. November wird uns die Bildungsreferentin Rita Reichenbach-Lachenmann in ihrer unnachahmlichen Art berichten, was in der »Mitte des Lebens« wichtig ist. Der Vortrag findet im Forum der Kreissparkasse in Göppingen statt und beginnt um 19.30 Uhr. Anmeldungen bitte an Lieselotte Zeller, Tel. 4224.

Wir bilden Fahrgemeinschaften: Treffpunkt ist um 18.30 Uhr am Hof Mayer in Steinenkirch.

Schnittlingen



Musikverein »Eintracht« Schnittlingen

Jahresausflug 2015

Der diesjährige Ausflug führt uns dieses Mal in den Heilbronner Raum. Wir starten um 7.45 Uhr mit dem Bus am Gemeindehaus in Richtung Unterland. Nach einer kurzen Vesperpause werden wir um 10.30 Uhr in Offenau das Südzuckerwerk besichtigen. Hier werden wir alle Produktionsschritte von der Zuckerrübe bis zum fertigen Zuckerpaket kennenlernen. Da dies ein sehr langer Weg ist, solltet ihr gutes Schuhwerk dabei haben. Auch eine passende Kleidung für wechselnde Bedingungen im Kalten und in sehr warmer Umgebung ist notwendig. Nach einer hoffentlich sehr eindrucksvollen 3,5 stündigen Führung werden wir noch in die Kantine zu einem Imbiss eingeladen.

Anschließend fahren wir zurück nach Heilbronn. Von hier aus werden wir durch die Weinberge mit einer Weinerlebnisführerin zur Winzergenossenschaft Heilbronn wandern, wo eine Verkostung auf uns wartet. Der Abschluss wird in einer Besenwirtschaft im Heilbronner Raum stattfinden, bevor wir um ca. 22.15 Uhr wieder wohlbehalten zurückkommen werden.

Viel Spaß wünscht das Orga-Team

Von den politischen Parteien



Bündnis 90/Die Grünen Kreisverband Göppingen

**Di, 17.11. 20:00 Uhr, Gloria-Kino,
Steingrubestraße 7, 73312 Geislingen**

10 Milliarden - Wie werden wir alle satt?

Dokumentarfilm - Sondervorstellung

Bis 2050 wird die Weltbevölkerung auf zehn Milliarden Menschen anwachsen. Doch wo soll die Nahrung für alle herkommen? Kann man Fleisch künstlich herstellen? Sind Insekten die neue Proteinquelle? Oder baut jeder bald seine eigene Nahrung an? Regisseur,

Bestseller-Autor und Food-Fighter Valentin Thurn sucht weltweit nach Lösungen. Auf der Suche nach einer Antwort auf die Frage, wie wir verhindern können, dass die Menschheit durch die hemungslose Ausbeutung knapper Ressourcen die Grundlage für ihre Ernährung zerstört, spricht er mit Machern aus den gegnerischen Lagern der industriellen und der bäuerlichen Landwirtschaft, trifft Biobauern und Nahrungsmittelspekulanten, besucht Laborgärten und Fleischfabriken.

Eine Kooperationsveranstaltung des Gloria-Kinos mit den Grünen im Helfensteiner Land, DiMOE (Dienst für Mission, Ökumene und Entwicklung), dem Geislinger Weltladen und dem Gemeinschaftsgarten Geislingen. Yasna Crüsemann Prälaturpfarre in Ulm, bestens mit der Thematik und dem Film vertraut, wird im Anschluss gerne über mögliche Konsequenzen diskutieren.

Aus den Nachbargemeinden

Donzdorf

Zum Abschluss der Kammermusikreihe 2015 der Donzdorf Kunst- und Kulturstiftung spielt das Acelga-Quintett in der Produktionshalle der Firma Schmid in Donzdorf

Das Konzert findet am Samstag, 21. November 2015 bei der Firma Schmid, Tanksysteme und Blechbaugruppen, Daimlerstr. 17 in Donzdorf statt. Beginn ist um 20 Uhr, Einlass ab 19 Uhr.

Karten zum Preis von 20 € Erwachsene/17 € Schüler gibt es bei der Stadtverwaltung Donzdorf, Schloss 1-4, 3. OG, Zi. 305, Tel. 07162-922301 sowie an der Abendkasse.

Gerstetten

31. Albkonzert

am 14. November 2015 in der Turn- und Festhalle Gussenstadt

Beginn: 19.30 Uhr

Hallenöffnung: 18.30 Uhr

Eintritt: 5 Euro im Vorverkauf, 6 Euro an der Abendkasse

Mitwirkende: Musikverein Gerstetten, Musikverein Dettingen, Musikverein Gussenstadt, Musikverein Heldenfingen

Veranstalter: Gemeindeverwaltung Gerstetten und die Musikvereine der Gesamtgemeinde

Gospelmusical »HOPE« von Chorisma

Der Gospelchor Chorisma aus Lauterstein hat in den vergangenen Jahren mehrfach mit eigenproduzierten Gospelmusicals und beeindruckenden Inszenierungen sein Publikum begeistert.

Im aktuellen Gospelmusical HOPE, das 2014 in Nenningen uraufgeführt wurde, erzählt Chorisma die Geschichte der Sklaverei in den amerikanischen Südstaaten. In aussichtsloser Situation gibt der Glaube an Gott den afrikanischen Sklaven Halt und Hoffnung auf Freiheit und Gerechtigkeit - hier oder im Jenseits.

Viele bekannte Spirituals haben ihre Wurzeln in dieser dunklen Zeit. Begleitet von einer professionellen Band versteht es Chorisma mit seinen zahlreichen Solisten, diese traditionellen Spirituals mal im traditionellen Gewand, mal in modernen Arrangements überzeugend auf die Bühne zu bringen.

Angesichts des großen Erfolgs des Musicals gibt es nun eine weitere Aufführung am Sonntag, 15. November 2015, 18 Uhr in der Stadthalle in Donzdorf. Karteninfo: www.chorisma.com

Was sonst noch interessiert

Rätsche Geislingen

Workshop - Fr. 13.11. ab 17.00 Uhr bzw.

Sa. 14.11. ab 13.00 Uhr

Taiko - Japanisches Trommeln mit Beatrix Wagner, Taikosensei
Eine Veranstaltung in Kooperation mit der VHS Geislingen.

Konzert - Fr. 13.11. 20.30 Uhr - Slap Stick

Slap Stick muss man live erleben. Die Band spielt SEXY MUSIC, mit einer Spontanität, die alle überrascht.

KinoAkzente - Mo. 16.11. 20.00 Uhr

Malala - Ihr Recht auf Bildung

Eine Veranstaltung in Kooperation mit dem GloriaKino Geislingen.

Ort: Gloria Kino Geislingen, Dokumentarfilm; USA 2015

Regie: Davis Guggenheim

Deutscher Diabetiker Bund Selbsthilfegruppe Donzdorf

Gesunde Ernährung bei Diabetes - auch in der Advents- und Weihnachtszeit!

Frau Sabine Spies - staatl. Geprüfte Diätassistentin, Diabetesassistentin DDG, Ernährungsberaterin DGE AOK Neckar-Fils, gibt Tipps und Tricks zum Kochen, Backen und Genießen in der Weihnachtszeit.

Die Veranstaltung findet am Mittwoch, den 18. Nov. 15 um 19.30 Uhr im Vortragsraum FORUM Donzdorf, Hauptstrasse 59 statt. Der Eintritt ist frei.

Alle Interessierten sind herzlich eingeladen! Weitere Infos unter www.dr-gropper.de

Fliegergruppe Donzdorf - Alte Adler

25 Jahre »Alte Adler«

Einladung zur Adventsfeier

Es ist kaum zu glauben: Bunt gefärbter Messelberg, strahlende Sonne und warmes Spätherbstwetter: das sind die ersten Novembertage dieses Jahres. Doch die Tage werden kürzer, die Nächte kälter, und vieles deutet trotzdem darauf hin, dass wir uns langsam dem Winter, der Adventszeit und Weihnachten nähern.

Zu unserer letzten Veranstaltung im »Jubiläumsjahr« wollen wir uns wieder zu unserer Adventsfeier treffen. Sie findet am **Freitag, dem 4. Dezember 2015, in der Fliegerhütte auf dem Messelberg** statt

Hierzu möchten wir alle »Alten Adler« mit Partner/innen ganz herzlich einladen. Beginnen wollen wir gegen **15.00 Uhr** bei Kaffee und Kuchen. Als besonderen Gast haben wir Karl Schönweiler aus Ottenbach eingeladen. Er ist Autor, Heimatdichter und Wanderführer und wird uns eine Weihnachtsgeschichte vortragen und humorvolle Geschichten unserer Heimat aus seinem umfangreichen Repertoire erzählen.

Außerdem werden wir uns Bilder von Veranstaltungen der letzten Jahre anschauen. Danach lassen wir den Abend bei einem guten Essen und einem kühlen oder warmen Getränk und netter Unterhaltung ausklingen.

Es würde uns freuen, wenn alle »Alten Adler« mit uns und den Jubilaren die letzte Veranstaltung unseres Jubiläumsjahres feiern würden.

**Anmeldung bis 24. November 2015 bei Franz Hummel,
Tel. 07162/27111, Fax: 07162/27177 oder
E-Mail: franz.hummel@t-online.de.**



Jugendwerk

Ski- und Snowboardfreizeiten in den Weihnachtsferien

Wer die Weihnachtsferien gemeinsam mit Gleichaltrigen in einem Wintersportgebiet erleben möchte, kann sich für die Ski- und Snowboardfreizeiten des Jugendwerks der AWO Württemberg e.V. anmelden.

Die Ferienfreizeiten finden in ausgewählten Skigebieten in Österreich und der Schweiz statt, die sowohl für Ungeübte (Anfängerkurse können dazu gebucht werden) wie Fortgeschrittene bestens geeignet sind. Die Unterkünfte liegen in nächster Nähe zur Piste oder zum Lift und bieten einen ungestörten Aufenthalt der Gruppe.

Für Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 10 und 15 Jahren geht es vom 27.12.2015 bis 03.01.2016 nach Nassfeld in Kärnten, Österreich. Für 12- bis 15-Jährige auf die Alpe Sellamatt in der Schweiz (26.12. bis 02.01. oder 02.01. bis 09.01.). Junge Leute im Alter zwischen 16 bis 20 Jahren haben in den gleichen Zeiträumen die Auswahl zwischen einer Ski- und Snowboardfreizeit in das weltbekannte Skigebiet Davos oder nach Adelboden.

Die Freizeiten werden von guten Ski- und Snowboardfahrer/innen mit einer pädagogischen Ausbildung zum/r Jugendskibegleiter/in geleitet. Neben dem Spaß auf der Piste planen die Betreuer teams ein abwechslungsreiches Rahmenprogramm. Rodeln und Schneeballschlachten gehören ebenso dazu wie eine Silvester- oder Hüttenparty.

In den Faschingsferien finden weitere Ski- und Snowboardfreizeiten für alle Altersstufen statt. Einen Überblick und nähere Informationen zu den Freizeiten gibt es auf der Homepage des Jugendwerks - www.jugendwerk24.de.

Für finanziell schwächer gestellte Haushalte gibt es Zuschussmöglichkeiten. Auskünfte hierzu und zu weiteren Fragen rund um die Freizeiten gibt die Geschäftsstelle des Jugendwerks gerne telefonisch unter (0711) 945 729 111.

Herausgeber: Gemeinde Böhmenkirch, Geschäftsstelle im Rathaus Tel. 07332/9600-13, Fax 9600-40. Verantwortlich für den amtlichen und nicht amtlichen Teil: Bürgermeister Nägele, Böhmenkirch. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Albuch Druck & Medien, 89555 Steinheim, Tel. 07329/366, Fax: 07329/6888, E-Mail: info@albuch.com. Das Bezugsgeld beträgt seit 1. 1. 2010 jährlich 27,- € inkl. Trägerlohn. Bestellungen beim Bürgermeisteramt und bei Albuch Druck & Medien.



**BLUMEN
KLINGLER**
Meisterliches aus
Floristik & Gartenbau
SALACH - DONZDORF - BÖHMENKIRCH



Vorweihnachtliche Prozente Weihnachtsartikel zum 1/2 Preis !

Wir freuen uns auf Ihren Besuch - Ihr Blumen Klingler Team

Friedhofstr. 3 · Böhmenkirch
Tel. 0 73 32 / 30 99 79
Fax 0 73 32 / 30 99 81
www.blumen-klingler.de



E

innerungen, die unser Herz berühren,

gehen niemals verloren.

Seit über 75 Jahren Ihr vertrauensvoller Partner

Bestattungsinstitut Martin-Hess GmbH

Für ein vertrauliches und informatives Gespräch
stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und nehmen uns Zeit für Sie.

Gartenstraße 9 · 73312 Geislingen · Tel. 073 31/4 34 56 · Fax 41864
kontakt@bestattungsinstitut-martin-hess.de www.martin-hess-bestattungen.de



Partner des
Kuratoriums Deutsche Bestattungskultur e.V. Bonn
Deutsche Bestattungsvororge Treuhand AG